

# Gemeinde Ziesendorf

## Öffentliche Bekanntmachung

---

Die 11. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Ziesendorf findet am Mittwoch, 08.06.2022 um 18:30 Uhr im Haus der Freiwilligen Feuerwehr, Dorfplatz 5 b statt.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Anträge zur Änderung der Tagesordnung
- 4 Billigung des Protokolls der letzten Gemeindevertretersitzung, Protokollkontrolle
- 5 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der letzten Gemeindevertretersitzung
- 6 Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- 7 Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur neuen Leistungsvereinbarung der Kindertagesförderung in der Kindertagesstätte "Kinderschloss" in der Gemeinde Ziesendorf ab 01.04.2022
- 8 Beschluss zur ersten Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Ziesendorf
- 9 Übertragung einer Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde beim Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG
- 10 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung für das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20) der FF der Gemeinde Ziesendorf
- 11 Beschluss über die Neuordnung der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz des WWAV
- 12 Widmung einer Gemeindestraße in Buchholz, Gemarkung Buchholz, Flur 1 Flurstück 181/49
- 13 Bebauungsplan Nr. 7 Gewerbegebiet III, Aufstellungsbeschluss
- 14 Bebauungsplan Nr. 7 Gewerbegebiet III, Veränderungssperre

#### **Nichtöffentlicher Teil**

- 15 Grundstücksangelegenheiten
- 15.1 Verkauf einer unvermessenen Teilfläche aus dem in der Gemarkung Buchholz, Flur 2 gelegenen Flurstück |(nichtöffentlich)



## Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur neuen Leistungsvereinbarung der Kindertagesförderung in der Kindertagesstätte "Kinderschloss" in der Gemeinde Ziesendorf ab 01.04.2022

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgerdienste	<i>Datum</i> 27.05.2022 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Ziesendorf (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 08.06.2022	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung Ziesendorf erteilt ihr Einvernehmen zum Abschluss der Leistungsvereinbarung ab 01.04.2022 für die Kindertagesstätte „Kinderschloss“ in der Gemeinde Ziesendorf.

### **Sachverhalt**

Gemäß § 24 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) schließt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit der Gemeinde Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen (Leistungsvereinbarung). Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen festgelegt.

Vor diesem Hintergrund wurde zwischen dem Landkreis Rostock als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Bad Doberan e.V. (DRK) als Träger der Kindertageseinrichtung „Kinderschloss“ in Ziesendorf nach dessen Antrag Entgeltverhandlungen zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in Ziesendorf durchgeführt.

Diese Entgeltverhandlungen wurden erforderlich, da das DRK die Personalkosten für die Erzieher auf Grund von Tarifsteigerung sowie der Sach- und Investitionskosten anpasst.

Durch Mitarbeiter der Entgeltstelle des Landkreises Rostock wurden die vom DRK vorgelegten Unterlagen geprüft.

Grundlegende Bestandteile der Leistungsvereinbarung sind leistungsbezogenen Kalkulationen (Anlage 1) und die Leistungsbeschreibung (Anlage 2).

Für die Leistungsvereinbarung wurde eine Laufzeit von zwölf Monaten verhandelt, mit Beginn 01.04.2022.

In Umsetzung des § 24 Absatz 1 Satz 1 KiföG M-V bedarf es eines Beschlusses über die Erklärung des Einvernehmens gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier: Landkreis Rostock) zum Weiterbetrieb der Kita auf Basis der neuen Vereinbarung.

Im Ergebnis entstehen der Gemeinde Ziesendorf keine zusätzlichen Kosten, da auf Grund der Pauschalisierung der Gemeindeanteile pro Kind ab dem 01.01.2022 ein Festbetrag i. H. v. monatlich 167,38 Euro zu zahlen ist.

Die monatlichen Gesamtkosten für einen Platz in der Kindertageseinrichtung „Kinderschloss“ in Ziesendorf haben sich nach der Entgeltverhandlung wie folgt geändert:

<b>Einrichtung</b>	<b>bis 30.03.2021</b>	<b>ab 01.04.2022</b>
Krippe ganztags	1.047,71 Euro	1.120,16 Euro
Krippe Teilzeit	628,63 Euro	672,10 Euro
Krippe halbtags	419,08 Euro	448,06 Euro
Kindergarten ganztags	636,08 Euro	704,17 Euro
Kindergarten Teilzeit	381,65 Euro	422,50 Euro
Kindergarten halbtags	254,43 Euro	281,67 Euro

Die Differenz zu den Gemeindeanteilen von monatlich 167,38 Euro pro Platz tragen der Landkreis Rostock mit 45,5 % und das Land Mecklenburg-Vorpommern mit 54,5 %.

Die Gemeinde hat somit über die Erteilung ihres Einvernehmens zum Abschluss der Leistungsvereinbarung für die Zeit vom 01.04.2022 bis zum 30.03.2023 für die Kita „Kinderschloss“ in Ziesendorf zu entscheiden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Durch diesen Beschluss keine, da sich die Gemeinde davon unabhängig mit einem Festbetrag in Höhe von 152,76 Euro je Kind beteiligt.

<b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b>	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto ( PSK ):	00000.00000000
<b>b.) bei vom Plan abweichenden Ausgaben:</b>		<b>Deckung erfolgt über:</b>	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

### **Anlage/n**

1	Kostenkalkulation (öffentlich)
2	Leistungsbeschreibung (öffentlich)



# Kostenkalkulation

## Krippe

Träger: DRK KV Bad Doberan e.V.

Kapazität lt. Betriebserlaubnis **36** 80,56%

Einrichtung: Kita "Kinderschloss Ziesendorf"

Berechnung von Gt-Plätzen im Monat				
Kinder 2021	Kinder 2022		Gt-Pl. 2021	Gt-Pl. 2022
30,00	27,00	Gt-Pl. im Monat	30,00	27,00
3,00	2,00	Tz Pl. im Monat x 0,6	1,80	1,20
0,00	0,00	Ht Pl. im Monat x 0,4	0,00	0,00
<b>33,00</b>	<b>29,00</b>		<b>31,80</b>	<b>28,20</b>

Durchschnittl. belegte Gt-Plätze im Monat	31,80
---	-------

Durchschnittl. belegte Gt-Plätze im Monat	28,20
---	-------

Durchschnittl. belegte Gt-Plätze im Monat	28,20
---	-------

Ist 2021	
Einrichtungskosten pro Jahr	Kosten pro Gt-Platz im Monat
345.260,06 €	904,77 €

Antrag 2022	
Einrichtungskosten pro Jahr	Kosten pro Gt-Platz im Monat
323.441,55 €	955,80 €

Ergebnis 2022	
Einrichtungskosten pro Jahr	Kosten pro Gt-Platz im Monat
320.720,19 €	947,75 €

### 1. Personal- und Personalnebenkosten

	Ist 2021	Antrag 2022	Ergebnis 2022
1.1 Kosten für die Erzieherinnen	306.393,48 €	293.543,24 €	290.742,66 €
Mehröffnung	2.242,63 €	2.192,98 €	2.152,09 €
1.2 Kosten für die Leitung	13.331,53 €	11.305,19 €	11.504,85 €
1.3 Kosten für die Fach- und Praxisberatung	1.320,00 €	1.773,06 €	1.773,06 €
1.4 Kosten für den Hausmeister	3.295,67 €	3.644,47 €	3.644,47 €
1.5 Kosten für die Reinigungskraft	9.195,36 €	4.850,83 €	4.850,83 €
1.6 sonstige PK - 1	1.142,08 €	1.652,97 €	1.652,97 €
1.7 sonstige Personalkosten - 2 (BGW, Konkursausfallg.)	1.409,39 €	898,75 €	898,75 €
1.8 Kosten für Weiterbildung, Supervision	1.264,77 €	1.368,54 €	1.746,52 €
1.9		0,00 €	0,00 €
1.10 QM	560,95 €	995,34 €	0,00 €
1.11 Datenschutz+Corona	4.404,20 €	418,23 €	603,16 €
1.12 Betriebsrat	700,00 €	797,95 €	1.150,83 €

### 2. Sachkosten

	Ist 2021	Antrag 2022	Ergebnis 2022
2.1 Betreuungsbedarf	1.320,00 €	1.160,00 €	1.160,00 €
2.2 Kosten für Wirtschaftsbedarf / Hausverbrauch	1.089,00 €	957,00 €	638,00 €
2.3 Kosten für Versicherungen	827,14 €	749,78 €	749,78 €
2.4 Zentralverwaltungskosten	20.146,72 €	19.038,59 €	18.880,08 €
2.5 Vwk. der Einrichtung		303,67 €	303,67 €
2.6 Kneipp-Zertifizierung und Mitgliedsbeitrag	40,47 €	36,49 €	36,49 €

### 3. Gebäudekosten

	Ist 2021	Antrag 2022	Ergebnis 2022
3.1 Kosten für Energie - gesamt	5.969,51 €	5.456,64 €	5.456,64 €
Betriebskosten lt. Mietvertrag	4.304,35 €	3.910,11 €	3.910,11 €
Strom	1.665,16 €	1.546,53 €	1.546,53 €
Heizung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.2 Kosten für Abgaben, Gebühren	299,50 €	873,71 €	873,71 €
3.3 Kosten für Versicherungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.4 sonstige Kosten (bitte erläutern)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

### 4. Dienstleistungskosten

	Ist 2021	Antrag 2022	Ergebnis 2022
4.1 Fach- und Praxisberatung	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2 Unterhaltsreinigung	0,00 €	8.840,76 €	8.840,76 €
4.3 sonstige Reinigung	1.143,35 €	920,16 €	920,16 €
4.4 sonstige Kosten (Wachschutz, KEV, Prüfungen)	886,74 €	1.097,18 €	1.097,18 €

<b>5. Investitionskosten</b>		<b>21.324,14 €</b>	<b>55,88 €</b>	<b>19.385,49 €</b>	<b>57,29 €</b>	<b>19.385,49 €</b>	<b>57,29 €</b>
5.1	Mieten, Pachten	19.220,54 €	50,37 €	17.331,22 €	51,22 €	17.331,22 €	51,22 €
5.2	Instandsetzung und Instandhaltung - gesamt	1.155,00 €	3,03 €	1.015,00 €	3,00 €	1.015,00 €	3,00 €
	Gebäude	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		3,00 €
	Außenanlage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.015,00 €	0,00 €
	Inventar	1.155,00 €	3,03 €	1.015,00 €	3,00 €		0,00 €
5.3	Zinsen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4	Abschreibung - gesamt	54,57 €	0,14 €	246,73 €	0,73 €	246,73 €	0,73 €
	Gebäude	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Außenanlage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Inventar	54,57 €	0,14 €	246,73 €	0,73 €	246,73 €	0,73 €
5.5	Ersatzbeschaffung geringwertige Wirtschaftsgüter	594,00 €	1,56 €	522,00 €	1,54 €	522,00 €	1,54 €
5.6	sonstige Kosten (Leasing Kopierer, Upgrade KEV)	300,03 €	0,79 €	270,54 €	0,80 €	270,54 €	0,80 €
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>399.806,63 €</b>	<b>1.047,71 €</b>	<b>382.261,02 €</b>	<b>1.129,61 €</b>	<b>379.062,14 €</b>	<b>1.120,16 €</b>

<b>6. Einrichtungsbezogene Einnahmen</b>		<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
6.1	Zuschüsse für Fach- und Praxisberatung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6.2	Zuschüsse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6.3	Zuschüsse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6.4	Eigenanteile des Trägers gemäß § 17 Abs. 2 KiföG	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6.5	sonstige Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Gesamtausgaben abzüglich Einnahmen</b>		<b>399.806,63 €</b>	<b>1.047,71 €</b>	<b>382.261,02 €</b>	<b>1.129,61 €</b>	<b>379.062,14 €</b>	<b>1.120,16 €</b>

**Ergebnis:**

Entgelt ganztags	1.120,16 €
Entgelt teilzeit	672,10 €
Entgelt halbtags	448,06 €



# Kostenkalkulation

## Kindergarten

Träger: DRK KV Bad Doberan e.V.

Kapazität lt. Betriebserlaubnis **64** 93,75%

Einrichtung: Kita "Kinderschloss Ziesendorf"

Berechnung von Gt-Plätzen im Monat				
Kinder 2021	Kinder 2022		Gt-Pl.2021	Gt-Pl.2022
52,00	57,00	Gt-Pl. im Monat	52,00	57,00
7,00	3,00	Tz Pl. im Monat x 0,6	4,20	1,80
0,00	0,00	Ht Pl. im Monat x 0,4	0,00	0,00
<b>59,00</b>	<b>60,00</b>		<b>56,20</b>	<b>58,80</b>

Durchschnittl. belegte  
Gt-Plätze im Monat **56,20**

Durchschnittl. belegte  
Gt-Plätze im Monat **58,80**

Durchschnittl. belegte  
Gt-Plätze im Monat **58,80**

Ist 2021	
Einrichtungskosten pro Jahr	Kosten pro Gt-Platz im Monat

Antrag 2022	
Einrichtungskosten pro Jahr	Kosten pro Gt-Platz im Monat

Ergebnis 2022	
Einrichtungskosten pro Jahr	Kosten pro Gt-Platz im Monat

**Ergebnis**

### 1. Personal- und Personalnebenkosten

**350.496,09 €** 519,72 €

**398.232,66 €** 564,39 €

**392.080,39 €** 555,67 €

1.1	Kosten für die Erzieherinnen		
	Mehröffnung		
1.2	Kosten für die Leitung		
1.3	Kosten für die Fach- und Praxisberatung		
1.4	Kosten für den Hausmeister		
1.5	Kosten für die Reinigungskraft		
1.6	sonstige Personalkosten - 1		
1.7	sonstige Personalkosten - 2 (BGW, Konkursausfallg.)		
1.8	Kosten für Weiterbildung, Supervision		
1.9	Gruppenreduzierung		
1.10	MpA		
1.11	QM		
1.12	Datenschutz		
1.13	Betriebsrat		

233.383,32 €	346,06 €
3.986,91 €	5,91 €
23.829,32 €	35,33 €
2.360,00 €	3,50 €
4.769,93 €	7,07 €
10.481,52 €	15,54 €
1.142,08 €	1,69 €
1.414,01 €	2,10 €
2.235,23 €	3,31 €
46.696,60 €	69,24 €
14.004,00 €	20,77 €
991,37 €	1,47 €
4.445,80 €	6,59 €
756,00 €	1,12 €

263.822,79 €	373,90 €
4.537,20 €	6,43 €
23.390,05 €	33,15 €
3.668,40 €	5,20 €
7.540,29 €	10,69 €
10.036,21 €	14,22 €
3.419,95 €	4,85 €
1.859,48 €	2,64 €
2.831,46 €	4,01 €
52.764,56 €	74,78 €
19.786,71 €	28,04 €
2.059,33 €	2,92 €
865,30 €	1,23 €
1.650,93 €	2,34 €

333.154,66 €	472,16 €
4.514,15 €	6,40 €
23.747,97 €	33,66 €
3.668,40 €	5,20 €
7.540,29 €	10,69 €
10.036,21 €	14,22 €
3.419,95 €	4,85 €
1.859,48 €	2,64 €
2.065,22 €	2,93 €
0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €
713,23 €	1,01 €
1.360,83 €	1,93 €

### 2. Sachkosten

**22.509,99 €** 33,38 €

**29.707,81 €** 42,10 €

**29.114,74 €** 41,26 €

2.1	Betreuungsbedarf		
2.2	Kosten für Wirtschaftsbedarf / Hausverbrauch		
2.3	Kosten für Versicherungen		
2.4	Zentralverwaltungskosten		
2.5	Vwk. der Einrichtung		
2.6	Kneipp-Zertifizierung und Mitgliedsbeitrag		

2.360,00 €	3,50 €
1.888,00 €	2,80 €
1.461,80 €	2,17 €
16.728,66 €	24,81 €
0,00 €	0,00 €
71,53 €	0,11 €

2.400,00 €	3,40 €
1.920,00 €	2,72 €
1.551,26 €	2,20 €
23.132,77 €	32,78 €
628,27 €	0,89 €
75,51 €	0,11 €

2.400,00 €	3,40 €
1.500,00 €	2,13 €
1.551,26 €	2,20 €
22.959,70 €	32,54 €
628,27 €	0,89 €
75,51 €	

### 3. Gebäudekosten

**11.167,80 €** 16,56 €

**13.097,28 €** 18,56 €

**13.097,28 €** 18,56 €

3.1	Kosten für Energie - gesamt		
	BK lt. Mietvertrag		
	Strom		
	Heizung		
3.2	Kosten für Abgaben, Gebühren		
3.3	Kosten für Versicherungen		
3.4	sonstige Kosten (bitte erläutern)		

10.638,49 €	15,77 €
7.695,65 €	11,41 €
2.942,84 €	4,36 €
0,00 €	0,00 €
529,31 €	0,78 €
0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €

11.289,60 €	16,00 €
8.089,89 €	11,47 €
3.199,71 €	4,53 €
0,00 €	0,00 €
1.807,68 €	2,56 €
0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €

11.289,60 €	16,00 €
8.089,89 €	11,47 €
3.199,71 €	4,53 €
0,00 €	0,00 €
1.807,68 €	2,56 €
0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €



<b>4. Dienstleistungskosten</b>		<b>7.075,03 €</b>	<b>10,49 €</b>	<b>22.465,05 €</b>	<b>31,84 €</b>	<b>22.465,05 €</b>	<b>31,84 €</b>
4.1	Fach- und Praxisberatung - Wirtschaftsprüfung	3.487,25 €	5,17 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2	Unterhaltsreinigung	2.020,65 €	3,00 €	18.291,24 €	25,92 €	18.291,24 €	25,92 €
4.3	sonstige Reinigung	0,00 €	0,00 €	1.903,78 €	2,70 €	1.903,78 €	2,70 €
4.4	sonstige Kosten (Wachschutz, KEV, Prüfungen)	1.567,13 €	2,32 €	2.270,03 €	3,22 €	2.270,03 €	
<b>5. Investitionskosten</b>		<b>37.722,05 €</b>	<b>55,93 €</b>	<b>40.107,91 €</b>	<b>56,84 €</b>	<b>40.107,91 €</b>	<b>56,84 €</b>
5.1	Mieten, Pachten	33.968,38 €	50,37 €	35.857,70 €	50,82 €	35.857,70 €	50,82 €
5.2	Instandsetzung und Instandhaltung - gesamt	2.065,00 €	3,06 €	2.100,00 €	2,98 €	2.100,00 €	2,98 €
	Gebäude	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		2,98 €
	Außenanlage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.100,00 €	0,00 €
	Inventar	2.065,00 €	3,06 €	2.100,00 €	2,98 €		0,00 €
5.3	Zinsen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4	Abschreibung - gesamt	96,43 €	0,14 €	510,48 €	0,72 €	510,48 €	0,72 €
	Gebäude	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Außenanlage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Inventar	96,43 €	0,14 €	510,48 €	0,72 €	510,48 €	0,72 €
5.5	Ersatzbeschaffung geringwertige Wirtschaftsgüter	1.062,00 €	1,57 €	1.080,00 €	1,53 €	1.080,00 €	1,53 €
5.6	sonstige Kosten (Leasing Kopierer, Upgrade KEV)	530,24 €	0,79 €	559,73 €	0,79 €	559,73 €	0,79 €
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>428.970,96 €</b>	<b>636,08 €</b>	<b>503.610,71 €</b>	<b>713,73 €</b>	<b>496.865,37 €</b>	<b>704,17 €</b>

<b>6. Einrichtungsbezogene Einnahmen</b>		<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
6.1	Zuschüsse für Fach- und Praxisberatung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6.2	Zuschüsse (Mehrbedarf § 11a Abs. 1 KiföG M-V)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6.3	Zuschüsse (Mehrbedarf § 11a Abs. 5 KiföG M-V)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6.4	Eigenanteile des Trägers gemäß § 17 Abs. 2 KiföG	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6.5	Zuschüsse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Gesamtausgaben abzüglich Einnahmen</b>		<b>428.970,96 €</b>	<b>636,08 €</b>	<b>503.610,71 €</b>	<b>713,73 €</b>	<b>496.865,37 €</b>	<b>704,17 €</b>

**Ergebnis:**

Entgelt ganztags	704,17 €
Entgelt teilzeit	422,50 €
Entgelt halbtags	281,67 €



# Leistungsbeschreibung der Kindertagesstätte „Kinderschloss“

Stand:	01. April 2022
--------	----------------



### Angaben zum Träger

Name	DRK Kreisverband Bad Doberan e.V.
Anschrift	Seestraße 12, 18209 Bad Doberan
Rechtsform	e.V.
Telefon	038203-75010
Fax	038203-750120
Hhomepage	www.drk-dbr.de
Email	info@drk-dbr.de
Ansprechpartner*in	Frau Susann Wieland

### Angaben zur Einrichtung

Name der Einrichtung	Kindertagesstätte „Kinderschloss“
Anschrift	Dorfplatz 10, 18059 Ziesendorf
Telefon	038207-282
Fax	038207-776574
Hhomepage	<a href="http://www.drk-dbr.de">www.drk-dbr.de</a>
Email	<a href="mailto:kinderschloss@drk-dbr.de">kinderschloss@drk-dbr.de</a>
Einrichtungsleiter*in	Frau Heike Sauer
Integrative Einrichtung	( ) ja (x) nein

## A. Teil I: Leistungsangebot

### 1. Leitbild des Trägers

<p>Kurzdarstellung</p> <p><b>Leitbild des Trägers</b></p> <p>Wir vom Roten Kreuz sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen unterschiedslos Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not.</p> <p>Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein. Unsere Grundsätze sind:</p> <p style="text-align: center;"><b>Menschlichkeit</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Unparteilichkeit</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Neutralität</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Freiwilligkeit</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Unabhängigkeit</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Einheit</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Universalität</b></p>
---

## 2. Lage der Einrichtung

Kurze Beschreibung der Lage der Einrichtung
<p>Die Kindertagesstätte „Kinderschloss“ liegt in der Gemeinde Ziesendorf, im Landkreis Rostock, nahe der Autobahn A 20. Bis zur Hansestadt Rostock sind es etwa 14 km. Zu Ziesendorf gehören die Ortsteile Buchholz, Buchholz-Heide, Fahrenholz und Nienhusen.</p> <p>Unsere Einrichtung befindet sich im ehemaligen Gutshaus der Gemeinde. Das Haus wurde liebevoll saniert und ausgestattet und ist nun unser „Kinderschloss“.</p> <p>Das Kinderschloss liegt am ruhigen Dorfrand, in unmittelbarer Parknähe. Der Park und die vorgelagerte Freifläche laden dazu ein, die Natur mit allen Sinnen zu erleben und zu entdecken.</p> <p>Durch die gute Verkehrsanbindung sind wir auch für Familien aus den umliegenden Gemeinden, wie Stäbelow, Kritzmow, Papendorf, Pölchow, Benitz, Bröbberow und Satow gut zu erreichen.</p>

## 3. Kapazität der Einrichtung

Grund-Betriebserlaubnis mit Wirkung vom: 01.01.2016			Beantragt am 14.12.2015	
	Anzahl	Aufnahmealter von bis	davon I-Plätze	Gruppe altersgemischt/ altershomogen
Gesamtkapazität	100	3 Monate – 6/7 Jahre	0	altersgemischt
Kapazität KK	36	3 Monate – 3 Jahre	0	Gruppe 1,2 und 3
Kapazität KG	64	3 Jahre – 6/7 Jahre	0	Gruppe 3,4,5 und 6
Kapazität Hort	0	6/7 Jahre – 10/11 Jahre	0	

## 4. Öffnungszeiten der Einrichtung

Öffnungszeiten	6.00-17.00 Uhr an Werktagen
Verlängerte Öffnungszeit(Begründung bei mehr als 10 Stunden pro Tag)	Aufgrund des hohen Anteils an berufstätigen Eltern ergibt sich eine notwendige Öffnungszeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Der Umfang der Förderung richtet sich nach § 7 KiföG M-V.

## 5. Fachlich methodische Ausrichtung entsprechend der einrichtungsspezifischen Konzeption (siehe Anlage)

Kurzdarstellung zu konzeptionellen Ansätzen und deren Umsetzung	
Konzeptioneller Ansatz z/Bild vom Kind	<p>Grundlage unseres pädagogischen Handelns ist die Bildungskonzeption für 0 bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg Vorpommern.</p> <p>Im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit steht das einzelne Kind mit seiner Familie.</p> <p>Das Wohlergehen des Kindes, seine Bedürfnisse und seine Entwicklung haben höchste Priorität.</p> <p>Demzufolge richten wir das gesamte Geschehen in der Kita auf das einzelne Kind aus, d. h. wir arbeiten nach dem kindzentrierten Ansatz.</p> <p>Die Sichtweise, die wir auf das Kind haben, bestimmt die Haltung und Handlungen des Erwachsenen und diese wiederum beeinflusst das Lernen und somit die Bildung des Kindes.</p> <p>Wir arbeiten auf der Grundlage der 5 Wirkprinzipien des Naturheilverfahrens von Pfarrer Sebastian Kneipp mit dem Ziel</p>

	<p>der ganzheitlichen Gesundheitsförderung und Entwicklung eines jeden Kindes.</p> <p>Die einheitliche Betrachtungsweise von Körper, Geist und Seele, basierend auf den Säulen der Kneippschen Lehre wie Bewegung, gesunde Ernährung, Kräuter und Heilpflanzen, Wasser / natürliche Reize und seelisches Wohlbefinden, spiegelt sich in unserer Kindertagesstätte wieder.</p>
<p>Aussagen zur Umsetzung des Konzeptes (Projekte, Formen der pädagogischen Arbeit)</p>	<p>Kinder benötigen zum Lernen Beziehungen, die ihnen Sicherheit geben. Mit der Herstellung einer Beziehungsqualität wollen wir die Bildungsprozesse der Kinder fördern.</p> <p>Gleichzeitig sorgen wir dafür, dass unsere Einrichtung ein anregungsreicher Lebens- und Bildungsort ist, in denen die Kinder nach ihren Möglichkeiten und Bedürfnissen herausgefordert werden.</p> <p>Dazu nutzen wir den gesamten Tagesablauf, aber auch Projekte, gruppenübergreifende Angebote und Ausflüge.</p> <p><u>Tagesablauf</u> Der gesamte Tagesablauf bietet vielfältige Möglichkeiten für Betreuung, Bildung und Erziehung.</p> <p><u>Projekte</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wir erkennen und fördern die Projekte des einzelnen Kindes (Bildungsprojekte des Kindes). Dafür ist im besonderen Maß das Spiel geeignet.</li> <li>2. Beteiligungsprojekte ermöglichen erste Erfahrungen mit Partizipation und gesellschaftlichem Engagement in der Gruppe bzw. in der Kita zu sammeln.</li> <li>3. Besondere Angebote / Projekte werden alltagsintegriert und im Sinne der Nachhaltigkeit umgesetzt.</li> </ol> <p><u>Gruppenübergreifendes Arbeiten und Angebote des Erziehers</u> Die pädagogischen Fachkräfte laden die Kinder ein, an ihren Angeboten teilzunehmen. Die Kinder haben die Möglichkeit, diese nach ihren Interessen und Themen, auszugestalten und weiterzuentwickeln.</p> <p><u>Ausflüge</u> Die Kinder erkunden ihr Umfeld und sammeln Erfahrungen in den Bereichen Kultur und Gemeinwesen.</p>
<p>Wie wird die individuelle Förderung aller Kinder umgesetzt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Unsere Kinder können das Leben in der Kindertagesstätte aktiv mitgestalten. Einzelne Schwerpunkte des Tagesablaufes sind an die individuellen Bedürfnisse der Kinder angepasst.</li> <li>➤ Beobachtungen sind auf das einzelne Kind gerichtet. Die wahrgenommenen und dokumentierten Stärken sowie die aktuellen Entwicklungsschritte sind Grundlage für die pädagogische Planung von Raum, Material, Zeit und Förderangeboten.</li> <li>➤ Die Fachkräfte beobachten, dokumentieren und analysieren, was Kinder an Fragen, Problemen und</li> </ul>



	<p>Informationen einbringen und erhalten durch regelmäßige Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zusätzliche Informationen über die aktuellen Bedürfnisse und Themen / Interessen der Kinder.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Fallberatungen im Team dienen der Reflexion und Planung des pädagogischen Handelns.</li> </ul>
Aussagen zur Umsetzung von Integration/Einzelintegration	<p>Jedes Kind ist willkommen. Jedes Kind ist etwas Besonderes und soll so angenommen werden, wie es ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kinder mit Migrationshintergrund</li> <li>➤ Kinder mit besonderen Begabungen</li> <li>➤ Kinder mit Lernschwierigkeiten</li> <li>➤ Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind</li> </ul> <p>Den Kindern werden gemeinsame Erfahrungsangebote und Lernanreize geboten, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern. Es wird ein soziales Miteinander ermöglicht mit dem Ziel, sichere Beziehungen aufzubauen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ persönliche Achtsamkeit, wechselseitige Anerkennung, gegenseitige Unterstützung</li> <li>➤ individuelles und stärkeorientiertes Vorgehen</li> <li>➤ Beobachtungs- bzw. Entwicklungsinstrumente Grundlage für bedarfsgerechte Förderung</li> <li>➤ Bereitstellung von Material zur zielgerichteten Förderung</li> <li>➤ Einzelintegration beantragen</li> <li>➤ Zusammenarbeit mit den am System beteiligten Institutionen</li> </ul>
Umsetzung Kindergesundheitsziele mit den Schwerpunkten Bewegung, Ernährung und Stressbewältigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Angebote im Rahmen der Kneippschen Gesundheitslehre (z.B. Güsse, Armbäder, Wassertreten im Wassertretbecken, Laufen im Tau oder Schnee, Bürstenmassagen)</li> <li>➤ Saunagänge</li> <li>➤ Barfußlaufen</li> <li>➤ altersangemessene Entspannungsgeschichten und Entspannungsübungen im Alltag</li> <li>➤ Abwechslung von Ruhe- und Aktivitätsphasen</li> <li>➤ täglicher Aufenthalt im Freien</li> <li>➤ regelmäßige Nutzung des Mehrzweckraumes, des Spielplatzes und der Parkanlage zur sportlichen Betätigung</li> <li>➤ Partizipation bei der Auswahl der Mahlzeiten</li> <li>➤ Zubereiten von Mahlzeiten – Angebot der Kita</li> <li>➤ Ästhetisches Anbieten von Lebensmitteln</li> <li>➤ Zusammenarbeit mit dem Essenanbieter</li> </ul>
Wie wird die Beteiligung von Kindern realisiert (z.B. Kinder- versammlungen)?	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Morgenkreise</li> <li>➤ Befragungen</li> <li>➤ Abstimmungsverfahren in der Gruppe</li> </ul>

Umsetzung der Bildungskonzeption von 0 bis 10 Jahren	
Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsbereiche	Der Tagesablauf selbst ist ein pädagogischer Schwerpunkt, ein pädagogisches Angebot. Der Tagesablauf stellt in seiner Abfolge wiederholende Lernsituationen dar, die für die (Selbst)Bildung und

	das Selbstständigkeitsstreben der Kinder genutzt werden. Hier ist ein ganzheitliches Lernen nach den sieben Bildungsbereichen möglich.
Übergänge Gestalten (Eingewöhnungskonzept - unter Beachtung der Betriebserlaubnis, Übergang in Schule)	<p><b>Das Konzept der Feinfühligkeit</b>, von Mary Ainsworth entwickelt, sagt aus: Je häufiger die Signale des Kindes feinfühlig beantwortet werden, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit für eine sichere Bindungsbeziehung.</p> <p>Eingewöhnung ist Beziehungsgestaltung. Gelingende Bildungsprozesse bedürfen einer sicheren Bindung. Sichere Bindung ist ein Grundbedürfnis und darüber hinaus eine Voraussetzung für entdeckendes Lernen.</p> <p><b><u>Gestaltung des Übergangs von der Familie in die Kindertagesstätte</u></b></p> <p>Um einen erfolgreichen Übergang von der Familie in die Kindertagesstätte zu gestalten, beginnt die Betreuung zunächst bei Vertragsbeginn mit einer Eingewöhnungszeit.</p> <p><b><u>Gestaltung des Übergangs von der Krippe zum Kindergarten</u></b></p> <p>Dieser Prozess wird bereichsübergreifend organisiert und gestaltet. Im Sinne einer gelingenden Eingewöhnung arbeiten dabei Eltern und Einrichtung eng zusammen.</p> <p><b><u>Gestaltung des Übergangs von der KITA zur Schule</u></b></p> <p>Der Übergang zur Schule ist von starken Emotionen wie Freude, Neugier, Stolz auf das Neue, aber auch von Verunsicherung, Anspannung, Belastung etc. begleitet. Verschiedene Methoden unterstützen die Kinder, sich auf ihren neuen Bildungsabschnitt vorzubereiten.</p> <p>Bezugsnehmend auf den Kooperationsvertrag pflegen wir eine enge Zusammenarbeit mit der Warnowschule Papendorf.</p>
Konzeption zur Arbeit im Hort	entfällt

## 6. Besondere Angebote der Einrichtung

Darstellung besonderer Angebote wie z.B. Fremdsprachen, besondere Aktivitäten usw.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hospitationsmöglichkeiten für neue Kinder und ihre Eltern</li> <li>• Besuch anderer sozialer Einrichtungen (z.B. Betreutes Wohnen)</li> <li>• Feste feiern (Lichterfest, Zuckertütenfest)</li> <li>• Hospitationstag in der Grundschule für Schulanfänger</li> <li>• Geburtstagsfeiern</li> <li>• Ausflüge/Besichtigungen</li> <li>• gemeinsames Frühstück mehrerer Gruppen</li> </ul>
Zusätzliche Angebote	

Alle zusätzlichen Angebote werden gem. § 11 Abs. 3 KiföG M-V gestaltet.

## 7. Familienorientierung, Elternbeteiligung und -befragung

Anzahl von Elternversammlungen , Form und Inhalte	Gemäß § 22 (2) KiföG M-V finden mindestens zweimal jährlich Elternversammlungen statt.
Elterngespräche (Mindestanzahl, Umsetzung Erziehungspartnerschaft, Entwicklungsgespräche)	Gemäß § 3 (7) KiföG M-V finden Entwicklungsgespräche statt. Diese bieten wir mindestens einmal jährlich an.
Hospitationsmöglichkeiten der Eltern	Die Eltern haben die Möglichkeit den pädagogischen Alltag kennen zu lernen und mitzuwirken.
Beschwerde-management	Beschwerden, Kritik, Anregungen, Wünsche, Rückmeldungen und Feedback gehören zu unserem Alltag. Sie sind erwünscht und werden ernst genommen. Neben den pädagogischen Fachkräften stehen auch die Leitung und der Elternrat sowie der Träger als Ansprechpartner zur Verfügung.
Elternrat	Gemäß § 22 KiföG M-V wird der Elternrat gewählt. Der Elternrat trifft sich vierteljährlich. Hierbei sind die Leiterin und pädagogische Fachkräfte des Teams anwesend.
Zusammenarbeit / Aktivitäten mit Eltern, Einbeziehung in die Prozessgestaltung	Gemäß § 21 KiföG M-V beteiligen sich die Eltern an Veranstaltungen der Gruppe bzw. der gesamten Kindertagesstätte sowie an der Entwicklungsdokumentation der Kinder. Wir nutzen die verschiedenen Berufe der Eltern für die lebensnahe pädagogische Arbeit.
Erreichbarkeit der Kita-Leitung	Für die Eltern ist die Leiterin nach Terminabsprache zu erreichen.
Beratungsangebote	Gemäß § 11 (4) KiföG M-V beraten wir Eltern bei der Erziehung und Förderung ihrer Kinder.
Elternbefragungen mit Bedarfserhebung (Wie erfolgt die Auswertung?)	Unsere Arbeit ist an einer hohen Elternzufriedenheit orientiert. Elternfragebögen werden zu gezielten Themen ausgegeben, um die Kundenzufriedenheit festzustellen und Ideen und Hinweise der Eltern in die tägliche Arbeit mit aufzunehmen. Wir informieren bzw. kommunizieren mit unseren Eltern offen und sprechen über die Rahmenbedingungen, Inhalte und Ergebnisse unserer Leistungsangebote und deren Weiterentwicklung.
Einbindung der Eltern/ Familie bei bzw. vor der Aufnahme, Eingewöhnungszeit	Vor Aufnahme des Kindes werden die Eltern zu einem persönlichen Gespräch mit einer Hausbesichtigung eingeladen. Sie erhalten Einblick in den pädagogischen Alltag und in die Konzeption der Einrichtung. Die Dauer der Eingewöhnungszeit und deren Ausgestaltung richten sich nach dem individuellen Entwicklungsstand des Kindes.

Die Mitwirkungsmöglichkeit des Elternrates gem. § 22 Abs. 4 KiföG M-V wird gewährleistet.

## 8. Gemeinwesenorientierte Vernetzung und Kooperation

<p>Kooperation mit Grundschule (mit welcher Schule, Inhalt der Zusammenarbeit, welche gemeinsamen Fortbildungen mit Lehrern)</p>	<p>Es besteht ein Kooperationsvertrag mit der Warnowschule Papendorf. Entsprechend einer gelingenden Kooperation wird die Teilnahme an einrichtungsspezifischen Veranstaltungen und Elternabenden angestrebt.</p> <p>Ziel der Kooperation ist es, den zukünftigen und derzeitigen Schülern Hilfe und Unterstützung in der Übergangsphase zur Schule zu geben. Im Vertrag sind folgende Schwerpunkte geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• optimale Gestaltung des Übergangsprozesses von der Kita in die Schule</li> <li>• Jedes Kind soll mehr Unabhängigkeit und eine Erweiterung seiner Kompetenzen erreichen, um sich den Aufgaben und Herausforderungen des nächsten Lebensabschnittes zu stellen, und um eine neue Verantwortung für das Lernen zu übernehmen.</li> <li>• Erkennen und Fördern von individuellen Stärken und Interessen jeden einzelnen Kindes als eine gemeinsame Aufgabe</li> <li>• Sicherstellung der Anschlussfähigkeit von Bildungsinhalten und Methoden zwischen Kindertageseinrichtung und Schule</li> </ul>
<p>Kooperation mit anderen Partnern im Sozialraum (insbesondere Familienbildungsstätte, Stadtteil- und Begegnungszentren)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des DRK KV Bad Doberan e. V.</li> <li>• Kontakt mit anderen Kindertagesstätten und Schulen in der Region</li> <li>• Kooperation mit der Grundschule in Papendorf</li> <li>• interdisziplinäre Zusammenarbeit mit heilpädagogischen Frühförderstellen sowie Therapeuten bei Bedarf</li> <li>• Teilnahme und kulturelle Unterstützung von Höhepunkten in der Gemeinde Ziesendorf</li> <li>• enge Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und der Freiwilligen Feuerwehr Ziesendorf</li> <li>• Zusammenarbeit mit dem Freizeitclub und dem Seniorenverein in Ziesendorf</li> <li>• Kontakte zur Polizei</li> </ul>
<p>Öffentlichkeitsarbeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• DRK Website: <a href="http://www.drk-dbr.de">www.drk-dbr.de</a></li> <li>• Pressemitteilungen</li> <li>• Aushänge an den Infotafeln der Gemeinde bzw. auf der Website der Gemeinde</li> <li>• jährliche Höhepunkte (Lichterfest)</li> <li>• Netzwerkarbeit (Netzwerk Frühe Hilfen, Arbeitskreis Kita-Leiter DRK LV M-V)</li> <li>• Kneipp-Bund e. V.</li> </ul>

(vorhandene Kooperationsvereinbarungen sind als Anlage beigefügt)

## 9. Verpflegung (Finanzierung über Eltern)

Angaben zur Verpflegung	<p>Um gemäß § 11 (2) KiföG M-V eine gesunde und vollwertige Verpflegung sicherzustellen, arbeiten wir mit dem Unternehmen „natürlich essen“– Mecklenburg-Vorpommern GmbH zusammen. Der Dienstleister ist ein zertifiziertes Unternehmen.</p> <p>Obst, Gemüse, Tee und Wasser stehen für die Kinder stets bereit. Die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten erfolgt über Personal des Caterers. Die Finanzierung erfolgt über die Eltern.</p>
-------------------------	--

Zur Vollverpflegung wurde eine Ergänzungsvereinbarung mit dem Landkreis Rostock abgeschlossen.

Das Verpflegungsangebot orientiert sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung.

## 10. Kinderschutz (nicht entgeltrelevant)

Beschreibung des Kinderschutzkonzeptes	<p>Entsprechend der Vorgaben § 4 KiföG M-V und der Vorgaben und Handlungskriterien des § 8a SGB VIII und der Vereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreises Rostock zur Durchführung von Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung weisen wir jährlich auf das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hin. Neue fachliche Erkenntnisse werden ebenso in die Unterweisung einbezogen wie Erfahrungen beim Vorgehen in Gefährdungssituationen.</p> <p>Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohles des Kindes wird die insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung hinzugezogen.</p>
--	--

Mit dem Landkreis Rostock wurden Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII abgeschlossen.

## 11. Gesundheitsvorsorge

Beschreibung des Gesundheitskonzeptes	<p>Gemäß § 5 KiföG M-V der Gesundheitsvorsorge werden gesundheitsrelevante Daten (wie z.B. Impfstatus, Stand der Früherkennungsuntersuchungen etc.) mit den Eltern besprochen und erfasst. Dabei werden datenschutzrechtliche Vorgaben berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft mit Blick auf die Gesundheit und dem Entwicklungsstand der Kinder arbeiten wir eng mit den Eltern zusammen, um zu informieren, zu beraten und ggf. Entwicklungsauffälligkeiten rechtzeitig entgegen zu wirken.</p> <p>Wir sind zertifizierte Kneippkita. Durch diesen besonderen Ansatz steht die Förderung der Gesundheit täglich im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit. Entsprechend der von Sebastian Kneipp entwickelten 5 Wirkungen (Lebensrhythmus und seelisches Wohlbefinden, Pflanzen und Kräuterkunde, Ernährung, Bewegung, Wasser) gestalten wir den Tagesablauf der Kinder nach den Kneippischen Patentrezepten.</p> <p>Jede Gruppe kann regelmäßig die verschiedenen Orte (z. B. Park, Spielplatz, Bewegungsraum etc.) zur sportlichen Betätigung und für Bewegungsübungen nutzen.</p> <p>Saunagänge und Angebote im Rahmen der Kneippischen Gesundheitslehre, wie z. B. Wechselgüsse, Armbäder, Taulaufen,</p>
---------------------------------------	--



(\*) Umrechnung der Teilzeitplätze in Ganztagsplätze  
 Umrechnung der Halbtagsplätze in Ganztagsplätze  
 (\*\*) zuletzt abgerechnete Wirtschaftsperiode

gruppenübergreifendes Personal										
	Krippe		KIGA				Gesamt			
	IST	Plan	IST	Plan			IST	Plan		
Leitung	0,211	0,184	0,385	0,380			0,595	0,564		
Mehröffnungsz.	0,044	0,041	0,081	0,084			0,125	0,125		
Reinigung										
Hausmeister										

(\*\*) zuletzt abgerechnete Wirtschaftsperiode

Mit dem hier genannten und vereinbarten Stellenanteil für die Leitung, ist eine angemessene Freistellung für die zu bewältigenden Leitungsaufgaben von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit gewährleistet, dies gilt für die im KiföG M-V geforderten und die hier vereinbarten Aufgaben in Bezug auf die Leistung und Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtung.

### 13. Aussagen zur mittelbaren pädagogischen Arbeit, Fort- und Weiterbildung und Fachberatung

Mittelbare pädagogische Arbeit (§ 14 Abs. 3 und 4 KiföG M-V)	Für die mittelbare pädagogische Arbeit gem. § 14 Abs. 3 und 4 KiföG M-V gewährt der Träger der Einrichtung den pädagogischen Fachkräften und den Assistenzkräften, die auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis angerechnet werden, eine angemessene Arbeitszeit/pro Vollzeitstelle (in Std.): <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Krippe und Hort: 2,5 Std.</li> <li>- und im Kindergarten: 5 Std.</li> </ul> Dies wird in den Dienstplänen explizit berücksichtigt. Diese Arbeitszeiten sind in den VK Zahlen unter Punkt 12 enthalten.
Fort- und Weiterbildung (§ 17 Abs. 2 KiföG M-V)	Der Träger der Einrichtung gewährt seinem pädagogischen Personal 5 Arbeitstage als Fort- und Weiterbildung pro Jahr.
Fach- und Praxisberatung	Die Fach- und Praxisberatung erfolgt durch: eigene Fachberatung – Name des Fachberaters und dessen Kontaktmöglichkeit: Frau Franka Hänsel 038203-75010

Die Fach- und Praxisberatung erfolgt nach § 16 Abs. 1 und 2 KiföG M-V.

### 14. Gruppenstruktur

	Anzahl	Zusammensetzung	Bemerkungen
Krippe	1 Gruppe	Mit 18 Kindern im Alter von 3 Mon. bis 3 Jahren	
	1 Gruppe	Mit 12 Kindern im Alter von 3 Mon. bis 3 Jahren	
Krippe / Kindergarten	1 Mischgruppe	1 Gruppe mit je 6 Kindern im Alter von 2 bis 3 Jahren und 9 Kindern im Alter von 3-6/7 Jahren	
Kindergarten	3 Gruppen	2 Gruppen mit je 18 Plätzen für Kinder im Alter von 3-6/7 Jahren 1 Gruppe mit 19 Plätzen für Kinder im Alter von 3-6/7 Jahren	

## 15. Sächliche Ausstattung

Gebäudebeschreibung	<p>Unsere Kindertagesstätte befindet sich im ehemaligen Gutshaus der Gemeinde Ziesendorf. Die Gemeinde ist Eigentümer des Gebäudes.</p> <p>Das Kinderschloss ist ein mehrstöckiges Gebäude mit Keller-, Erd- und Obergeschoss. Der Bereich der Kinderkrippe befindet sich im Erdgeschoss, der Bereich des Kindergartens hauptsächlich im Obergeschoss.</p> <p>Im Kellergeschoss sind Garderoben und ein Kneippbecken, im Erdgeschoss ein großer Turn- und Mehrzweckraum mit Kinderküche und im Obergeschoss ein großer Fantasie- und Entspannungsraum mit Infrarotsauna eingerichtet.</p> <p>Alle Etagen sind per Fahrstuhl sowie über ein Treppenhaus erreichbar.</p> <p>Durch die historische Deckengestaltung, die Wendeltreppe mit Oberlicht, die hohen Türen und Fenster, die Türmchenzimmer und die Gewölbekeller kann man den Hauch von Nostalgie erleben.</p> <p>Die Kinder werden in zwei Krippengruppen, einer Mischgruppe und 3 Kindergartengruppen liebevoll in farblich ansprechenden Räumen betreut.</p> <p>Die Raumgestaltung erfolgt gemeinsam mit den Kindern. Die Kinder müssen sagen können: „Das ist unser Raum.“ Die Spuren der Kinder - wie Dokumentationen, Bilder, Kunstwerke, eigene Fächer – geben ihnen die Möglichkeit, sich mit ihrem Raum zu identifizieren. Die Wandgestaltung lässt genügend Platz, um Spuren der Kinder auf Augenhöhe zu ermöglichen.</p> <p>Unsere Räume und Flure lassen unterschiedliche Raumerfahrungen zu. Sie gestatten sowohl gemeinsame als auch individuelle Tätigkeiten jüngerer und älterer Kinder, bieten Platz für Bewegung, für konzentriertes Spiel sowie Rückzugsmöglichkeiten.</p>
Ausstattung und Gestaltung der Außenfläche (Kletterelemente, Sandkisten, Sitzgruppen, Spielhaus,...)	<p>Für die Krippen- und Kindergartenkinder steht ein gemeinsamer Außenbereich zur Verfügung, der altersspezifische Bereiche und Spielgeräte enthält. Das naturnahe Außengelände der Einrichtung ist so gestaltet, dass es genügend individuelle Bewegungsmöglichkeiten der Kinder zulässt. Es gibt verschiedene Ebenen bzw. Bereiche für Sinneserfahrungen und vielfältige Spielmöglichkeiten.</p> <p>Unser Außengelände ermöglicht es allen Kindern durch seine große Spielgerätelandschaft ihren Bewegungsdrang auszuleben und verlangt von den Kindern Mut und Geschicklichkeit. Es fördert Körpererfahrungen und Gleichgewichtssinn.</p> <p>Das Spielmaterial für die Außenfläche wird bestimmt durch Bewegungsfahrzeuge, Bälle, Sandspielzeug und andere Dinge, die zum Ausprobieren und Experimentieren anregen.</p> <p>Das Gelände bietet unterschiedliche Rückzugsmöglichkeiten, die von den Kindern gern angenommen werden.</p> <p>Unser Außengelände grenzt an den Park und eine große Wiese. Beides lädt ebenfalls zum Entdecken und Spielen ein.</p>



Größe der Außenfläche	Die Freifläche hat eine Größe von 1000 m <sup>2</sup> .
-----------------------	---

Aufstellung der pädagogisch genutzten Räume, Garderoben, Flure und Sanitärräume			
Raum (Bezeichnung)	Altersgruppe / Funktion	Ausstattung	Raumgröße
<b><u>Kinderkrippe</u></b>			
Gruppe 1	3 Monate – 3 Jahre		29,40 m <sup>2</sup> Gruppenraum
			25,99 m <sup>2</sup> Gruppennebenraum
			23,76 m <sup>2</sup> Schlafräum
			11,57 m <sup>2</sup> Sanitär
			12,11 m <sup>2</sup> Garderobe
Gruppe 2	3 Monate – 3 Jahre		32,10 m <sup>2</sup> Gruppenraum
			26,52 m <sup>2</sup> Gruppennebenraum
			23,72 m <sup>2</sup> Garderobe
	wird auch von Gruppe 3 genutzt		22,05 m <sup>2</sup> Sanitär
			06,75 m <sup>2</sup> Sanitär
		<b>Kinderkrippe gesamt:</b>	<b>213,97 m<sup>2</sup></b>
<b><u>Kindergarten</u></b>			
Gruppe 3	2 Jahre – 67/ Jahre		32,10 m <sup>2</sup> Gruppenraum
(Mischgruppe)			26,59 m <sup>2</sup> Gruppennebenraum
			23,72 m <sup>2</sup> Garderobe
Gruppe 4	3 – 6/7 Jahre		32,81 m <sup>2</sup> Gruppenraum
			16,82 m <sup>2</sup> Gruppennebenraum
			13,31 m <sup>2</sup> Gruppennebenraum
			12,47 m <sup>2</sup> Sanitär
Gruppe 5	3 – 6/7 Jahre		36,25 m <sup>2</sup> Gruppenraum
			25,65 m <sup>2</sup> Gruppennebenraum
			28,38 m <sup>2</sup> Gruppennebenraum
			11,91 m <sup>2</sup> Sanitär
Gruppe 6	3 – 6/7 Jahre		85,81 m <sup>2</sup> Gruppenraum
			06,41 m <sup>2</sup> Sanitär
			05,21 m <sup>2</sup> Sanitär
		gesamt:	357,44 m <sup>2</sup>

<b><u>gruppenübergreifende Nutzung</u></b>			
<b><u>Kindergarten</u></b>			
Gruppe 3 - 6			20,80 m <sup>2</sup> Garderobe
			05,23 m <sup>2</sup> Sanitär
gesamt:			26,03 m <sup>2</sup>
<b>Kindergarten gesamt:</b>			<b>383,47 m<sup>2</sup></b>
<b><u>gruppenübergreifende Nutzung</u></b>			
<b><u>Krippe und Kindergarten</u></b>			
Gruppe 1 – 6	3 Mon. – 6/7 Jahre		08,67 m <sup>2</sup> Kinderküche
			84,87 m <sup>2</sup> Mehrzweckraum
			18,00 m <sup>2</sup> Kneipp-Raum
			31,33 m <sup>2</sup> Sauna-/ Fantasieraum
<b>gesamt:</b>			<b>142,87 m<sup>2</sup></b>
<b><u>Nebengelass</u></b>			
Hausmeister			12,10 m <sup>2</sup>
Abstellraum (KG)			25,09 m <sup>2</sup>
Flur (KG)			47,45 m <sup>2</sup>
Kinder-/ Ausgabeküche			15,43 m <sup>2</sup>
Sicherheitstreppenhaus			15,40 m <sup>2</sup>
Flur			44,18 m <sup>2</sup>
Büro			22,78 m <sup>2</sup>
Abstellraum			09,46 m <sup>2</sup>
WC-Personal (EG)			03,00 m <sup>2</sup>
Sportgeräte			05,25 m <sup>2</sup>
Personal / Umkleide			10,22 m <sup>2</sup>
Sanitär Personal (OG)			08,31 m <sup>2</sup>
Mitarbeiter / Beratung			15,89 m <sup>2</sup>
WC-Personal (OG)			05,21 m <sup>2</sup>
Aufzug (EG)			02,45 m <sup>2</sup>
Aufzug (OG)			02,45 m <sup>2</sup>
<b>Nebengelass gesamt:</b>			<b>244,67 m<sup>2</sup></b>
<b>Gesamt-Nutzfläche:</b>			<b>984,98 m<sup>2</sup></b>
<b><u>Freifläche</u></b>			
Krippe und Kindergarten			1000,00 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche:</b>			<b>1000,00 m<sup>2</sup></b>

## B. Teil II: Qualitätsentwicklung

### 1. Merkmale des Qualitätsmanagement

Aussagen zur Qualitätsfeststellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• jährliches internes und externes Audit</li> <li>• Einführung des Nationalen Kriterienkatalogs</li> <li>• Verwendung von Eltern- und Kinderfragebögen</li> </ul>
Aussagen zur Qualitätsentwicklung	Qualitätsentwicklung verstehen wir als einen kontinuierlichen und fortlaufenden Prozess.
Aussagen zur Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung von Prozessbeschreibungen</li> <li>• Dokumentation von Fehlern und Störungen im Arbeitsablauf</li> <li>• Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2015</li> </ul>
Aussagen zum Qualitätshandbuch	<p>Zur Umsetzung unserer Qualitätsstandards wird die Leiterin der Einrichtung durch unsere trägerinterne Qualitätsmanagementbeauftragte (nicht entgeltrelevant) regelmäßig unterstützt.</p> <p>Der DRK Kreisverband Bad Doberan e.V. verfügt über ein Qualitätshandbuch, welches bindend für alle Kindertagesstätten ist.</p>
Aussagen zu Qualitätsstandards und deren Umsetzung	Die Bildungskonzeption für 0-10jährige Kinder M-V gibt Qualitätsstandards vor. Sie dienen der Orientierung für das pädagogische Handeln im Alltag.
Aussagen zur Konzeptionsfortschreibung (wer, wie oft, mit wem)	Die Leiterin übernimmt gemeinsam mit dem Team die Konzeptionsfortschreibung.

Die pädagogische Konzeption wird gem. § 10 Abs. 2 KiföG M-V fortlaufend fortgeschrieben.

Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung und –sicherung erfolgt nach § 12 Abs. 2 KiföG M-V.

### 2. Planung und Dokumentation

Wie werden Projekte und Angebote geplant und dokumentiert?	<p>Planung macht pädagogische Praxis für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar und damit auch grundsätzlich diskutier- und veränderbar.</p> <p>Bildungsprojekte: Sind Projekte der Kinder. Es ist ersichtlich, welche Unterstützung die Kinder erhalten – Raum, Zeit, Material und Angebote.</p> <p>Beteiligungsprojekte: Erzieher planen im Vorfeld nach einem Leitfaden den Rahmen des Projektes und einigen sich im Team, über Partizipationsprozesse.</p> <p>Die Planungen werden im Team regelmäßig reflektiert.</p>
Wie wird die Entwicklung alltagsintegriert beobachtet und schriftlich dokumentiert?	<p>Themen und Interessen der Kinder werden herausgefunden, um dann entsprechende Vorbereitungen zu treffen, die die Gestaltung des gesamten Tagesablaufes betreffen.</p> <p>Zur Erfassung der Themen und Interessen der Kinder verwenden wir ein Trägerinternes Dokument, genannt Beobachtungsdokumentation (BeDoku). Die individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen der Kinder dokumentieren wir im</p>

	<p>Portfolio. Die Bildungsprozesse der Kinder werden in Lerngeschichten nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Zur Erfassung des Entwicklungsstandes verwenden wir die Entwicklungs- und Beobachtungsdokumentation von Petermann / Petermann (EBD 0-48 Monate; EBD 48-72 Monate)</p>
--	---

### 3. Fortbildung und Maßnahmen zur Teamentwicklung, externe und interne Evaluation

Schwerpunkte Fortbildung, Fortbildungsbedarf	Die Schwerpunkte der Fortbildung orientieren sich an den Qualitätszielen sowie an den aktuellen fachlichen Bedarfen der Mitarbeitenden.
Umfang und Form (Inhouse, Fachtage)	Einmal jährlich findet ein Fachtage für das pädagogische Personal des gesamten DRK Kreisverbandes Bad Doberan e.V. statt. Die Fort- und Weiterbildungen werden vorwiegend als Inhouse-Schulungen für die einzelnen Bereiche oder das gesamte Team durchgeführt.
Zielvereinbarungen mit Mitarbeiter*innen	Es gibt Zielvereinbarungen mit den Mitarbeitenden, die schriftlich festgehalten werden.
Maßnahmen zur Teamentwicklung	gemeinsame Inhouse-Schulungen und Aktivitäten außerhalb der Einrichtung
Zugang zu Fachzeitschriften und Fachliteratur	Fachzeitschriften und Fachliteratur sind über die Kitaleitung bzw. Fachberatung erhältlich.
Teamberatung (Häufigkeit, Inhalte)	<p>Regelmäßig finden Dienstbesprechungen statt. Große Teamberatungen mit pädagogischen Inhalten werden in kontinuierlichen Abständen durchgeführt.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Informationen und Termine innerhalb des Teams sowie der Geschäftsführung</li> <li>➤ Gruppensituationen sowie laufende Planungen von Projekten und Angeboten</li> <li>➤ Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>➤ Austausch über Elterngespräche, Elternabende, Fortbildungsinhalte und Elternratsarbeit</li> <li>➤ Kollegiale Beratung, Fallbesprechungen und regelmäßige Reflexion</li> </ul>
Wie und durch wen wird intern/ extern evaluiert?	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Jährliches internes Audit durch die interne Qualitätsmanagementbeauftragte und die Bereichsleitung Kita</li> <li>➤ Interne Evaluation durch das Team mit dem Evaluationsinstrument „Nationaler Kriterienkatalog“</li> <li>• Externes Audit durch: SGS-International Certification Services GmbH, Rödingsmarkt 16, D-20459 Hamburg</li> <li>➤</li> </ul>

**C. Teil III: Prüfungsrechte**

Der Einrichtungsträger gewährleistet die geeignete Dokumentation zur Überprüfung der Einhaltung dieser Leistungs- und Qualitätsvereinbarung gem. § 33 Abs. 1-2 KiföG M-V und verantwortet die entsprechende Zugänglichkeit gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

**D. Teil IV: Grundlage dieser Leistungs- und Qualitätsvereinbarung**

Grundlage dieser Leistungs- und Qualitätsvereinbarung ist das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) dessen Regelungen impliziert sind. Diese Leistungs- und Qualitätsvereinbarung prätendiert ausschließlich finanzielle Ansprüche, die sich gem. der Richtlinie des Landkreises Rostock für den Abschluss von Vereinbarungen gem. §§ 78 b bis e SGB VIII i.V.m. dem KiföG M-V und zur Berechnung der Entgelte in den Kindertageseinrichtungen ergeben.

**E. Teil V: Anlagenverzeichnis**

Konzeption	- Konzeption Stand März 2020
Kooperationsvereinbarungen	- Kooperationsvereinbarung mit der Warnowschule Papendorf

Ort / Datum

Unterschrift des Trägers



## Beschluss zur ersten Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Ziesendorf

<i>Organisationseinheit:</i> Allgemeine Verwaltung	<i>Datum</i> 17.05.2022 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Ziesendorf (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 08.06.2022	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung beschließt die erste Änderung der Geschäftsordnung wie in der Anlage beschrieben.

### **Sachverhalt**

Mit der Einführung des Ratsinformationssystems ALLRIS soll die Gremienarbeit weitgehend digitalisiert werden. Daher ist es erforderlich, die Geschäftsordnung anzupassen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Anlage/n**

1	Anlage Änderung Geschäftsordnung Ziesendorf (öffentlich)
---	--

## **Erste Änderung der Geschäftsordnung Gemeinde Ziesendorf**

Die Gemeindevertretung Ziesendorf ändert mit Beschluss vom 08.06.2022 die Geschäftsordnung der Gemeinde vom 11.12.2015 wie folgt:

### **§ 1 Sitzungen der Gemeindevertretung**

#### **Absatz (1)**

Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

#### **Absatz (3)**

Grundlage für die Ladung zu Sitzungen der Gemeindevertretung ist das Ratsinformationssystem ALLRIS, welches Zugangsgeschützt und nur mit Nutzerkennung und Passwort zugänglich ist. Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit und der Tagesordnung einschließlich der Sitzungsunterlagen.

Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann verlangen, die Sitzungsunterlagen in Papierform statt elektronisch zu erhalten. Dies ist schriftlich beim Sitzungsdienst des Amtes Warnow-West zu beantragen.

Die Änderung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Ziesendorf, 8. Juni 2022

Thomas Witt  
Bürgermeister



## Übertragung einer Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde beim Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG

<i>Organisationseinheit:</i> Leitende Verwaltungsbeamtin	<i>Datum</i> 23.05.2022 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Ziesendorf (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 08.06.2022	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung bevollmächtigt die Leitende Verwaltungsbeamtin des Amtes Warnow-West mit der Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.DIS AG in der 7. Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist. Als Vertretung für die Leitende Verwaltungsbeamtin wird die Kämmerin des Amtes Warnow-West bevollmächtigt.

### Sachverhalt

Die Gemeinde ist Mitglied im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG. Nach der Wiedervereinigung der ehemaligen DDR mit der BRD standen den Gemeinden unentgeltlich Anteile in Form von Aktien an privatisierten Bezirksenergiekombinaten zu. Von der Treuhandgesellschaft beauftragte Wirtschaftsprüfer errechneten die Höhe der Aktienanteile jeder Gemeinde anhand der örtlichen Energieversorgungslagen.

Um die den einzelnen Gemeinden zustehenden Aktienanteile als kommunalen Pool zu übernehmen, zu halten und zu verwalten hat sich 1995 der kommunale Zweckverband gebildet.

2013 erfolgte auf Forderung der Bundesnetzagentur bei dem Unternehmen E.ON e.dis AG eine Trennung von Betrieb und Netzbetriebung.

Der Kommunale Anteilseignerverband Ostseeküste hat daraufhin seine Anteile an der E.DIS AG auf 6,477 % erhöht, die sich aber nur noch auf das Netz beziehen. Am Vertrieb ist der kommunale Anteilseignerverband nicht mehr beteiligt. Der Verband hat 245 Mitglieder.

Gemäß § 156 Abs.2 KV M-V wird die Gemeinde vom Bürgermeister in der Verbandsversammlung vertreten. Nach § 7 der Verbandssatzung hat jedes Mitglied eine Stimme in der Verbandsversammlung. Amtsangehörige Gemeinden können sich durch den Leitenden Verwaltungsbeamten bzw. Amtsvorsteher des Amtes vertreten lassen.

Die jährlichen Dividenden, die der Kommunale Anteilseignerverband entsprechend seiner Aktienanteile am Unternehmen E.DIS AG erhält, hat er gemäß der Verbandssatzung nach den Aktienanteilen an seine Mitglieder auszukehren. Mit der Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes ist die Verwaltung des Städte- und Gemeindetages beauftragt.

**Finanzielle Auswirkungen**

keine

**Anlage/n**

Keine

## Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung für das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20) der FF der Gemeinde Ziesendorf

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgerdienste	<i>Datum</i> 24.05.2022 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Ziesendorf (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 08.06.2022	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von EUR 38.488,48 im Produktsachkonto 80/126/0714 zur Finanzierung der Anschaffung des Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20) für die FF der Gemeinde Ziesendorf. Die tatsächlich benötigte Deckung beträgt EUR 30.752,75.

### Sachverhalt

Die Gemeinde Ziesendorf befindet sich derzeit in einer Beschaffungsmaßnahme für ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20). Hierzu gab es Anfang Mai Konstruktionsgespräche zwischen dem Aufbauerhersteller „Ziegler“ und dem Wehrführer Herrn Fatteicher sowie zwei weiteren Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr.

Im Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass zur effizienten Abarbeitung von Einsätzen, vor allem rund um die BAB 20, Änderungsbedarf an dem Fahrzeug besteht. So sollen zum Beispiel der Einbau einer Rettungswinde sowie eines 2000 Liter Löschwassertank auf dem HLF 20 erfolgen. Damit sehen die Kosten wie folgt aus:

Los 1	EUR 109.004,00
Los 2	EUR 303.370,35
Los 3	EUR 98.451,04
Funk	EUR 4.927,36
<b>Summe</b>	<b>EUR 515.752,75</b>

Somit weichen die Kosten von den vormals ausgewiesenen Kosten in Höhe von EUR 38.488,48 ab.

Derzeit befinden sich im Produktsachkonto 80/1260/0714 EUR 485.000,00, so dass Kosten in Höhe von EUR 30.752,75 aktuell nicht gedeckt sind.

Rohbauabnahme und Abholung des Fahrzeuges beim Hersteller inklusive aller anfallenden Kosten stehen ebenso noch aus. Somit wird vorgeschlagen, dass hier pauschal EUR 32.000,00 als überplanmäßige Auszahlung veranschlagt werden.

## Finanzielle Auswirkungen

Ja, abweichend vom Haushaltsplan

<b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b>	485.000,00 €
Gesamtkosten:	515.752,75 €	im Produktsachkonto ( PSK ):	12600.07140000
<b>b.) bei vom Plan abweichenden Ausgaben:</b>		<b>Deckung erfolgt über: 80/611/4013</b>	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	30.752,75€	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

## Anlage/n

1	Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung (öffentlich)
---	---

## Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung

Gemeindekennzahl 80

Haushaltsjahr 2022

### 1. überplanmäßige Auszahlung<sup>1</sup>

Produktsachkonto - Projekt 12600/0714	Produktbezeichnung Brandschutz	Sachkontobezeichnung Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge
--	-----------------------------------	--

Haushaltsansatz inkl. HH-Reste 485.000,00 EUR

**zusätzlich benötigte Mittel 32.000,00 EUR**

#### Begründung

Die Gemeinde Ziesendorf befindet sich derzeit in einer Beschaffungsmaßnahme für ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20). Anfang Mai gab es Konstruktionsgespräche zwischen Hersteller und der Freiwilligen Feuerwehr.

Im Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass zur effizienten Abarbeitung von Einsätzen, vor allem rund um die BAB 20, Änderungsbedarf an dem Fahrzeug besteht.

### 2 Nachweis der Deckung durch Mehreinzahlungen<sup>1</sup>

Produktsachkonto 61100/4013	Produktbezeichnung Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen	Sachkontobezeichnung Gewerbsteuer
--------------------------------	---	--------------------------------------

**zusätzlich zur Verfügung stehende Mittel 437-473,28 EUR**

zur Deckung benötigt 32.000,00 EUR

#### Begründung der Mehrerträge/-einzahlungen:

Es kam zu nicht geplanten Mehreinnahmen.

Teilhaushaltsverantwortlicher zu 1.

	Jörg Blotenberg	
Datum	Name	Unterschrift

Teilhaushaltsverantwortlicher zu 2., sofern Deckung nicht aus dem gleichen Teilhaushalt erfolgt

	Alice Kleinbauer	
Datum	Name	Unterschrift

geprüft durch Fachdienst Finanzverwaltung

	Marion Pantermöller	
Datum	Name	Unterschrift

genehmigt durch die Gemeindevertretung entsprechend der Hauptsatzung:<sup>1</sup>

Unterschrift  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_



## Beschluss über die Neuordnung der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz des WWAV

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgerdienste	<i>Datum</i> 25.05.2022 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Ziesendorf (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 08.06.2022	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

### Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister wird durch die Gemeindevertretung beauftragt und ermächtigt, die Vertragsabwicklungen über die Neuordnung der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz des Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV) zu führen und abzuschließen.

Des Weiteren beschließt die Gemeinde, dass die im Gemeindeeigentum befindlichen Löschwasserhydranten dem WWAV rückwirkend zum 01.01.2022 übertragen werden. Die Löschwasserhydranten sind dementsprechend aus dem Anlagevermögen auszusondern.

### Sachverhalt

Zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde gehört lt. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) die Sicherstellung der Löschwasserversorgung.

Diesem kommt die Gemeinde nach, indem sie sich abhängiger und unabhängiger Löschwasserversorgungen bedient.

Vorteile einer abhängigen Löschwasserversorgung sind vor allem die ständige Wasserliefermenge, die saubere Qualität sowie die Unterhaltung des Löschwassers. Aus diesem Grunde wurde seinerzeit ein Vertrag über die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung zwischen dem WWAV, der EURAWASSER Nord GmbH und der Gemeinde geschlossen.

Der einst bestehende Vertrag endete am 30.06.2018 mit dem Auslaufen des Betreibervertrages zwischen dem WWAV und der EURAWASSER Nord GmbH. Da eine komplette Neuordnung kurzfristig nicht möglich war, wurde ein Status Quo beibehalten und in den vergangenen drei Jahren der Vertrag neugestaltet. Im Ergebnis dessen wurde anliegender Löschwasservertrag ausgearbeitet, welcher die Rechte, Pflichten, Kosten etc. regelt.

Mit der Neuordnung der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz des

WWAV ist die vollständige Übernahme aller Hydranten vorgesehen. Folglich muss die Gemeinde gemäß § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) über die Aussonderung der Feuerlöschhydranten aus dem Anlagevermögen beschließen. Diesem wird hiermit genüge getan.

Die zu erwartenden Einnahmen in Höhe von 13.335,00 Euro, welche auf Grundlage des Restbuchwertes ermittelt wurden, werden mit den kommenden Forderungen gegenüber der Gemeinde seitens des WWAV aufgerechnet. Die Kosten für die ständige Vorhaltung der Hydranten und der zur Verfügung stehenden Löschwassermenge beträgt im Haushaltsjahr 2022 für die Gemeinde Ziesendorf 1.041,34 Euro (§ 7 Abs. 2).

### Finanzielle Auswirkungen

Ja, im Rahmen des Haushaltsplans

<b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b>	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto ( PSK ):	00000.00000000
<b>b.) bei vom Plan abweichenden Ausgaben:</b>		<b>Deckung erfolgt über:</b>	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

### Anlage/n

1	Löschwasservertrag Ziesendorf (öffentlich)
---	--



**Vereinbarung über die Bereitstellung von Löschwasser  
aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem**

**zwischen**

dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband

Carl-Hopp-Str. 1  
18069 Rostock

vertreten durch den

Vorstand Frau Ines Gründel, Frau Karin Helke,  
Frau Susanne Dräger, Herrn Axel Wiechmann

- nachstehend „WWAV“ genannt –

und

der  
Gemeinde

Ziesendorf

vertreten durch den

Bürgermeister Herrn Thomas Witt

- nachfolgend „GEMEINDE“ genannt -

## Präambel

Der GEMEINDE obliegt nach § 2 Abs. 1 Pkt. 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 21.12.2015 (GVObI. M-V S. 612, ber. 2016, S. 20) die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung in ihrem Gebiet, insbesondere die Löschwasserversorgung.

Der WWAV ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände. Er ist Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung für sein Verbandsgebiet und Eigentümer der Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der WWAV der Nordwasser GmbH als Betriebsführer.

Der WWAV ist nach der Maßgabe der jeweils geltenden Wasserversorgungssatzung verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz sicherzustellen.

Die GEMEINDE und der WWAV vereinbaren die Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz des WWAV nach Maßgabe der Technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt W405 in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderer Objektschutz gemäß § 2 Abs. 1, Pkt. 4 BrSchG M-V und die gemeindeeigenen Löschwasserleitungen sind nicht Bestandteil des Vertrages.

## § 1

### Übergabe der Hydranten an den WWAV

- (1) Die GEMEINDE verfügt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über Hydranten, die mit dem Versorgungsnetz des WWAV verbunden sind. Die Parteien vereinbaren die Übergabe dieser Hydranten an den WWAV. Der WWAV wird die Hydranten zukünftig auch zum Betrieb seiner öffentlichen Einrichtung für die Trinkwasserversorgung verwenden (Spülhydranten).
- (2) Die GEMEINDE überträgt alle in ihrem Eigentum stehenden Hydranten auf den WWAV. Der WWAV nimmt die Übertragung an. Die übertragenen Hydranten ergeben sich aus der **Anlage**.
- (3) Die Übertragung erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2022 (Stichtag).
- (4) Als Gegenleistung für die Übertragung schuldet der WWAV der GEMEINDE einen Kaufpreis in Höhe von 13.335,00 Euro (Stand 05.11.2021: 635 Euro) pro Hydrant, die in der **Anlage** ausgewiesen sind. Die Parteien gehen davon aus, dass zum Kaufpreis keine Umsatzsteuer hinzutritt. Sollte dies jedoch der Fall sein, schuldet der WWAV zusätzlich zum Kaufpreis die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

- (5) WWAV und GEMEINDE sind sich darüber einig, dass alle Nutzungen und Lasten der übertragenen Vermögensgegenstände zum Stichtag auf den WWAV übergehen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht ebenfalls mit Wirkung zum Stichtag auf den WWAV über.
- (6) Die übertragenen Hydranten werden in dem Zustand übergeben, in dem sie sich am Stichtag befinden. Die Hydranten werden unter Ausschluss jeder Gewährleistung übertragen. Die GEMEINDE tritt hinsichtlich der übertragenen Hydranten sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche an den WWAV ab.

## **§ 2 Löschwasserbedarfsplanung**

- (1) Die GEMEINDE erstellt eine Löschwasserbedarfsplanung zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG. Grundlage hierfür sind die einschlägigen technischen Regelwerke.
- (2) Der WWAV stellt für einsatzvorbereitende Zwecke der GEMEINDE Informationen zur Löschwasserbereitstellung über das vom WWAV auf dem Gebiet der GEMEINDE von ihm betriebene leitungsgebundene Wasserversorgungssystem zur Verfügung. Dazu gehören folgende Daten in Bezug auf alle Hydranten, die für eine Löschwasserentnahme technisch geeignet sind (Feuerlöschhydranten):
  - Standort der Feuerlöschhydranten des WWAV im Gebiet der GEMEINDE,
  - Anzahl der insgesamt für die GEMEINDE vorgehaltenen Feuerlöschhydranten,
  - mögliche Wasserentnahmekapazität je Feuerlöschhydrant unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.

Dies betrifft auch die Daten der Hydranten der durch den WWAV betriebenen leitungsgebundenen Wasserversorgungssysteme in nicht öffentlichen Straßen, Wegen, und Plätzen der GEMEINDE. Die Informationen werden vom WWAV in digitaler Form bereitgestellt und halbjährlich aktualisiert an die GEMEINDE übergeben.

- (3) Die Löschwasserentnahme über Hydranten wird in drei Kategorien gestaffelt.
  - Kategorie Fa: Aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung können maximal 96 m<sup>3</sup>/h entnommen werden. Die Entnahme hat aus zwei Hydranten mit jeweils bis zu 48 m<sup>3</sup>/h zu erfolgen.
  - Kategorie Fb: Aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung können maximal 48 m<sup>3</sup>/h entnommen werden. Die Entnahme kann aus einem Feuerlöschhydranten mit bis zu 48 m<sup>3</sup>/h oder aus zwei Hydranten mit jeweils bis zu 24 m<sup>3</sup>/h zu erfolgen.
  - Kategorie Fc: Aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung können maximal 24 m<sup>3</sup>/h entnommen werden. Die Entnahme soll aus einem Hydranten mit bis zu 24 m<sup>3</sup>/h erfolgen.

Die Löschwassermenge ist für eine Entnahmezeit von 2 Stunden zu berechnen.

Die Hydranten sind entweder Unterflur- oder Überflurhydranten DN80. Wenn eine zusätzliche Absperrung vor dem Hydranten (Hydrantenschieber) vorhanden ist, wird dies durch ein Schild gesondert gekennzeichnet.

- (4) Reicht die erforderliche Anzahl an Hydranten bzw. reichen die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 2 BrSchG aus, können GEMEINDE und WWAV eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit dies technisch möglich ist und hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom WWAV zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind.
- (5) Ergeben sich durch die Erschließung von neuen B-Plangebieten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Anforderungen der Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG M-V, wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie die Anzahl und Lage der erforderlichen Hydranten gemeinsam zwischen WWAV und der GEMEINDE abgestimmt.
- (6) Bei einer Verminderung der Anforderungen der Löschwasserversorgung wird sich der WWAV im Rahmen des technisch-wirtschaftlich Möglichen um eine Reduktion von Anlagen und Kosten der Löschwasserversorgung bemühen.
- (7) Nebenanlagen, wie Schutzbügel, sind Bestandteil der technischen Anlage des Feuerlöschhydranten.

### **§ 3**

#### **Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung**

- (1) Der WWAV wird Löschwasser aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Rahmen der technischen Verfügbarkeit und bei vorrangiger Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung an den hierfür vorgesehenen Hydranten zur Verfügung stellen. Die Löschwasserentnahme zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Personen oder für hohe Sachwerte bleibt davon unberührt. Die Verpflichtung des WWAV gilt nicht soweit und solange der WWAV an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem WWAV nicht zumutbar ist, gehindert ist.
- (2) Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Hydranten wird der WWAV im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchführen.
- (3) Die GEMEINDE und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der GEMEINDE, haben dem WWAV festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der

Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Schäden an den Hydranten, die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.

- (4) Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydrantenstandorte an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle obliegt - in Abstimmung mit der GEMEINDE – dem WWAV.
- (5) Die Löschwasservorhaltung kann durch den WWAV unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der WWAV wird die GEMEINDE über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der WWAV der GEMEINDE unverzüglich mitteilen.

#### **§ 4**

##### **Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr**

- (1) Vorhersehbare Wasserentnahmen (z.B. zu Übungszwecken) können nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Löschwassermenge mit dem WWAV durchgeführt werden. Der WWAV ist berechtigt, jederzeit die vorhersehbare Löschwasserentnahme zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
- (2) Bei unvorhersehbaren Wasserentnahmen (z.B. zur Brandbekämpfung bzw. zur Bekämpfung sonstiger Unglücks- und Störfälle) wird die Leitstelle der Nordwasser GmbH zeitnah informiert.
- (3) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Einsatzzwecken (z.B. zur Brandbekämpfung bzw. zur Bekämpfung sonstiger Unglücks- und Störfälle) trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WWAV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte soweit wie möglich ausgeschlossen sind.
- (4) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Einsatzzwecken sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Die entnommenen Löschwassermengen werden in den Einsatzberichten der Feuerwehr dokumentiert. Der WWAV erhält halbjährlich zum 30.06. und zum 31.12. schriftlich eine Information über die Menge des im Berichtszeitraumes entnommenen Löschwassers, mit der Zuordnung zu den jeweiligen Hydranten.

#### **§ 5**

##### **Unterauftragnehmer / Einbindung der Nordwasser GmbH**

- (1) Der WWAV ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgaben der Nordwasser GmbH und anderer qualifizierter Unterauftragnehmer zu bedienen.

- (2) Bei dem Einsatz von Feuerwehren zur Brandbekämpfung und zur Bekämpfung sonstiger Unglücks- und Störfälle im Gebiet der GEMEINDE wird der WWAV die Nordwasser GmbH verpflichtet, die Feuerwehr im Rahmen des technisch Möglichen bei der Löschwasserversorgung mit Personal und Betriebsmitteln zu unterstützen.

## **§ 6**

### **Kommunikation / Ansprechpartner**

Um eine wechselseitige Erreichbarkeit zu gewährleisten, werden sich die Vertragsparteien gegenseitig Kontaktdaten übergeben und laufend aktuell halten.

## **§ 7**

### **Vergütung**

- (1) Löschwasserentnahmen zu Einsatz- und Übungszwecken aus dem Wasserversorgungsnetz des WWAV durch die Feuerwehr der GEMEINDE sind unentgeltlich.
- (2) Die Kosten für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen (Kosten der Löschwasservorhaltung) trägt die GEMEINDE. Die Kosten der Löschwasservorhaltung werden pauschal ermittelt. Sie betragen 1 % der Gesamtkosten der Wasserversorgung im WWAV, mit Ausnahme der kalkulatorischen Kosten für die Wasserwerke. Die Aufteilung der Kosten erfolgt auf der Basis der am Anfang des Abrechnungszeitraumes vorhandenen Hydranten.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt jährlich zum 30.06. eines Kalenderjahres (erstmalig zum 30.06.2022) für das jeweils vorhergehende Kalenderjahr. Der WWAV ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu erheben.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung gemäß Absatz 2 kann durch Aufrechnungserklärung der GEMEINDE mit ihrer Forderung aus dem Kaufpreis für die Hydranten gemäß § 1 Absatz 4 und Anlage 1 dieser Vereinbarung bewirkt werden. Die GEMEINDE erklärt bereits jetzt die Aufrechnung bis zur vollständigen Tilgung ihrer Kaufpreisforderung.
- (5) Soweit im Einzelfall auf Verlangen der GEMEINDE durch den WWAV Hydranten errichtet werden, erstattet die GEMEINDE die Kosten der Errichtung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der entstandenen Selbstkosten. Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung.
- (6) Soweit im Einzelfall auf Verlangen der GEMEINDE durch den WWAV wegen der Anforderungen der Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG eine Verstärkung oder besondere Dimensionierung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes vorgenommen wird, trägt die GEMEINDE die entsprechenden Kosten der Verstärkung bzw. die Mehrkosten der besonderen Dimensionierung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der entstandenen Selbstkosten per Rechnung, unmittelbar nach Fertigstellung.
- (7) Die Vergütung des WWAV versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

- (8) Soweit zur Ermittlung der Kosten der Löschwasservorhaltung bzw. zur Behandlung dieser Kosten im Rahmen der Trinkwassergebührenkalkulation bundesweit eine e-ines rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorliegt, prüfen die Vertragsparteien, ob eine Vertragsanpassung erforderlich ist. Gleiches gilt für be-standskräftige Verfügungen der Kartellbehörden.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die gegenseitige Haftung des WWAV und der GEMEINDE ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Le-bens, des Körpers oder der Gesundheit, für die die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und Fahrlässigkeit haften.
- (2) WWAV und GEMEINDE stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die auf-grund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre der WWAV gegen die GEMEINDE und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung um-fasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. WWAV und GEMEINDE nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

## **§ 9 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, sofern er nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf von einer Partei schriftlich gekündigt wird.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 10 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächli-chen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der WWAV und der GEMEINDE in ein grobes Missverhältnis geraten, werden WWAV und GEMEINDE eine angemessene Anpas-sung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

## **§ 11 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig bzw. rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere zu ersetzen, die dem jeweiligen Zweck am nächsten kommt. Anstelle von unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung die nicht berücksichtigten Aspekte bedacht hätten. Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung der Änderungen und Ergänzungen gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (2) WWAV und GEMEINDE erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.

Rostock,

Für den Warnow-Wasser- und  
Abwasserverband

Ziesendorf,

Für die Gemeinde Ziesendorf

---

Thomas Witt  
Bürgermeister

---

Detlev Elgeti  
1. stellvertretender Bürgermeister

Anlage: Auflistung der Hydranten



## **Anlage zum Löschwasservertrag**

### **Ziesendorf**

geg. Dorfplatz 5	Fb 217001
Am Mühlenberg geg. Nr. 1 (Norwegerhaus)	Fb 217003
Am Mühlenberg/L 132, Richtung Rostock	Fb 217018
Dorfplatz 17	Fc 217002
Wiesenweg, vor Einfahrt Neubauten	Fc 217006
Kreuzung Wiesenweg/Am Fiederberg	Fc 217007
Kiesweg geg. Nr. 14b (APW Eurawasser)	Fc 217008
Kiesweg 35/ Ecke Talstraße	Fc 217032

### **Buchholz**

Büdnerei, gegenüber Nr. 6	Fb 217004
Kirchenstraße geg. Nr. 31	Fb 217005
Häuslerreihe, Höhe Nr. 1	Fb 217010
Am Glasbusch 5 - 6	Fb 217019
Kirchenstraße 20	Fb 217031
Häuslerreihe, Höhe Nr. 7	Fc 217009
Eichenstraße 28/ Ecke Eschenring	Fc 217011
Zum Küstersumpf 4a (APW Eurawasser)	Fc 217012

### **Fahrenholz**

Birkenweg 9	Fc 217013
Alte Dorfstraße 50	Fc 217014
Alte Dorfstraße 22	Fc 217015

### **Nienhusen**

Hüslerie geg. Nr. 2	Fc 217016
Hüslerie geg. Nr. 23	Fc 217017

Summe 21



## Widmung einer Gemeindestraße in Buchholz, Gemarkung Buchholz, Flur 1 Flurstück 181/49

<i>Organisationseinheit:</i> Bauverwaltung	<i>Datum</i> 19.05.2022 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Ziesendorf (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 08.06.2022	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziesendorf beschließt die Widmung des Straßenbereiches der Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 181/49.

### Sachverhalt

Die Widmung ist die Verfügung des Straßenbaulastträgers durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Durch die Widmung wird die öffentlich-rechtliche Indienststellung und die Verkehrssicherungspflicht im Umfang der Widmung festgelegt. Nutzungsbeschränkungen gibt es dort nicht. Die straßenrechtliche Beurteilung wird zur Kenntnis gegeben.

Es steht in der Entscheidung der Gemeinde, diese Straßenfläche zu widmen. Nach Bauunterlagen der Erschließung des Wohngebietes aus dem Jahr 1995 ist die hergestellte Straße als Bauklasse VI (Anliegerstraße) deklariert. Diese ist grundsätzlich durch alle nach StVO und StVZO zugelassenen Fahrzeuge befahrbar. Die Frequentierung durch Baustellenverkehr ist dabei höher zu bewerten als reiner Anliegerverkehr.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde mit dem Eigentümer der hinter liegenden Bauflächen eine Vereinbarung zur Nutzung der Verkehrsfläche abgeschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen

-keine-

<b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b>	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto ( PSK ):	00000.00000000
<b>b.) bei vom Plan abweichenden Ausgaben:</b>		<b>Deckung erfolgt über:</b>	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

Anlage/n

1	Widmungsverfügung mit Übersichtskarte (öffentlich)
2	Straßenrechtliche Beurteilung (öffentlich)
3	Vereinbarung (öffentlich)

Gemeinde  
Ziesendorf

## Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) in der derzeit geltenden Fassung wird die nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

1. Name der Straße: Eichenstraße (TF aus)
2. Lagebezeichnung: Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 181/49  
(Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 der  
Gemeinde Ziesendorf, „Küstersumpf“)
3. Festsetzung
- 3.1 Klassifizierung: Die Straße ist eine Gemeindestraße  
gemäß § 3 Nr. 3 StrWG- M-V
- 3.2: Funktion: Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a
- 3.3. Träger der  
Straßenbaulast: Gemeinde Ziesendorf
- 3.4. Widmungsverfügung: Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten  
festgelegt:  
Allgemeiner Fahr- und Fußgängerverkehr  
Keine Beschränkungen vorhanden

### Rechtsbehelfsbelehrung:

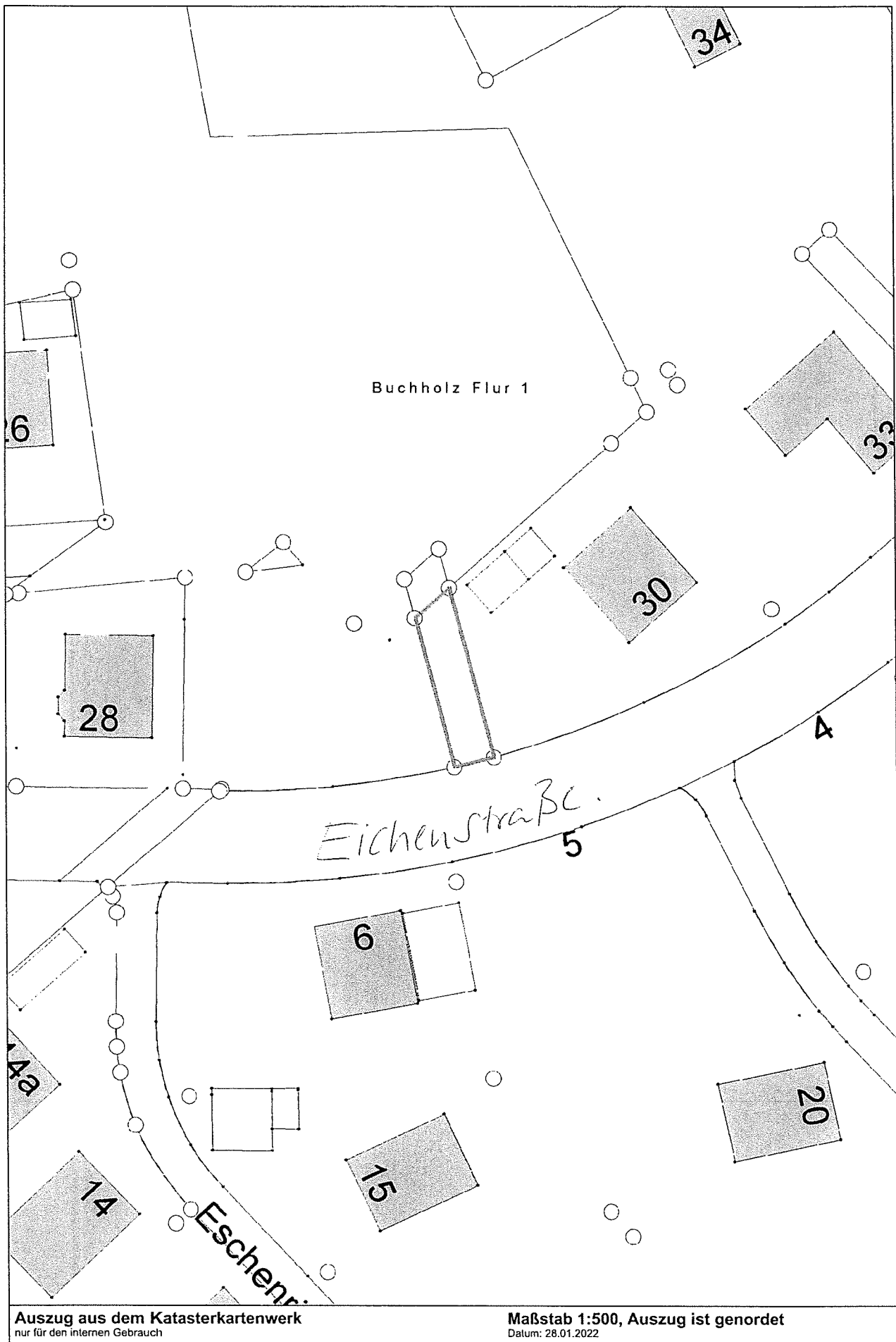
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Warnow-West, Der Amtsvorsteher, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow, einzulegen.

Die Unterlagen zur Verfügung und deren Begründung liegen hier zu den gewöhnlichen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 Absatz 4 VwVfG M-V gilt die Verfügung mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Datum:

Witt  
Bürgermeister

Anlage:  
Übersichtskarte



von: FB Bauverwaltung, SB Straßenverwaltung, Frau Puchtinger

an: Gemeinde Ziesendorf; Fachbereiche im Hause

---

## ➔ **Straßenrechtliche Beurteilung des Straßengrundstückes in der Gemarkung Buchholz, Flur 1 Flurstück 181/49**

Von Seiten der Gemeinde wurde um eine straßenrechtliche Beurteilung gebeten:

Der hier benannte befestigte Straßenbereich ist Bestandteil des B-Planes Nummer 4 „Küstersumpf“ in Buchholz. Es sind hierfür im B-Plan Geh- Fahr- und Leitungsrechte festgelegt, die gemeinhin auf eine private Nutzung dieses Stichweges hindeuten. Eine öffentliche Nutzung ist hiernach nicht vorgesehen, eine Widmung ist bis dato nicht erfolgt. Die Widmung kann ausschließlich nach B-Plan Festsetzungen erfolgen, das ist hierfür rein rechtlich gesehen, unter Beachtung des Vorgenannten, nicht möglich.

Aus dem Jahr 2008 ff resultieren Verwaltungsverfahren mit dort anwohnenden Eigentümern, in denen die Fallbeurteilung unter vorgenannten Aspekten erfolgte. Von der Unteren Straßenaufsichtsbehörde wurde zu dieser Zeit eindeutig festgestellt, dass es sich um eine Privatstraße der Gemeinde handelt. Es gilt, dass unter Beachtung des Vertrauensschutzes die derzeitigen Anwohner nicht davon ausgehen dürfen, dass diese Zufahrt künftig den Zweck einer öffentlichen (Erschließungs-)straße hat. Die Bau- und künftigen Verkehrsströme sind hierbei nicht zu unterschätzen.

Die Widmung ist die Verfügung des Straßenbaulastträgers, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Durch die Widmung werden die öffentliche Indienststellung und die Verkehrssicherungspflicht verbindlich im Umfang der Widmung festgelegt. Die Widmung führt zur uneingeschränkten Anwendbarkeit der straßenrechtlichen Vorschriften. Somit steht die Straße unter einem öffentlich-rechtlichen Schutz.

Die Gemeinde hat im Zuge einer beabsichtigten Widmung zu bewerten, ob es ein öffentliches Interesse gibt, diese Straßenfläche dem Gemeingebrauch und damit Jedermann zur Verfügung zu stellen und ob diese Fläche im Verkehrsnetz der Gemeinde eine Bedeutung hat. Beides muss in diesem Fall verneint werden. Nach objektiver Einschätzung ist dieses Flurstück bestenfalls eine Zufahrt und nicht als Straße (Begegnungsverkehr) errichtet worden. Die reine Fahrbahn ist gut 3,00 m breit, das Flurstück gesamt ca. 4,00 m (siehe Fotodoku).

Auch rein praktisch gesehen kann diese Zufahrt nicht für Erschließungszwecke gedacht gewesen sein.

Würde diese Straße jedoch öffentlich mittels Widmung in Dienst gestellt, kann jeder diese auch ohne Beschränkung befahren. Hier steht zu befürchten, dass diese Zufahrt diese Verkehre nicht unbeschadet aufnehmen kann. U. U. hätte

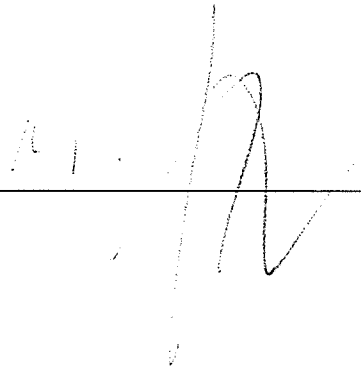
dann die Gemeinde die Wiederherstellung der Fläche zu veranlassen und finanziell zu tragen.

Eine verkehrliche Beschränkung der Zufahrt (Tonnage o. ä.) würde der beabsichtigten Nutzung zuwider laufen, außerdem müsste hierfür die Untere Verkehrsbehörde beteiligt werden, ob diese dann beabsichtigte Beschilderung überhaupt angeordnet werden würde.

Unter Beachtung des Vorgenannten kann eine Widmung der benannten Zufahrt nicht empfohlen werden.

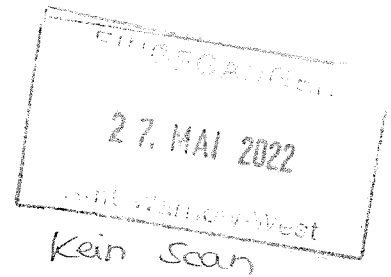
29.10.2021

---

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke, positioned above a horizontal line.



## Vereinbarung zur Nutzung der Wegefläche Flurstück 181/49



### Zwischen

der Gemeinde Ziesendorf,  
vertreten durch das Amt Warnow West  
Schulweg 1  
18198 Kritzmow

- nachstehend Gemeinde –

### und

Herrn Peter Kühn  
Trelde Dorfstraße 15  
21244 Buchholz in der Nordheide, OT Trelde

- nachstehend Nutzer –

### Präambel

Die Gemeinde Ziesendorf ist Eigentümerin des Flurstückes 181/49, Flur 1, der Gemarkung Buchholz. Das Grundstück ist als einfache Anliegerstraße ausgebildet. Der Nutzer ist Eigentümer des unmittelbar angrenzenden Grundstückes 181/42, 79/7 und 79/19. Die Grundstücke liegen im örtlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 4 „Küstersumpf“ der Gemeinde Ziesendorf. Mit Schreiben vom 30. April 2022 hat der Nutzer mitgeteilt, dass er auf seinem Grundstück 2 Wohnhäuser gemäß dem Bebauungsplan errichten will und hierzu Regelungen zum Überfahrtsrecht über das gemeindeeigene Grundstück notwendig sind. Entsprechend des Angebotes des Nutzers schließen die Parteien nachstehende Vereinbarung.

### § 1 Nutzung

Der Nutzer ist berechtigt, das gemeindeeigene Grundstück, Flurstück 181/49 zum Zwecke der Bebauung seines Grundstückes zu überfahren.

Der Nutzer wird bei der Inanspruchnahme der Zuwegung berücksichtigen, dass es sich um eine einfache Anliegerstraße handelt, welche nicht für das dauerhafte Befahren mit schweren Baufahrzeugen angelegt ist. Der Nutzer wird daher für die Straße die Schutzmaßnahmen (z.B. Stahlplatten, Gummimatten o.ä.) treffen, welche erforderlich sind, damit die Straße im Rahmen der Baumaßnahme (insbesondere durch Baufahrzeuge) nicht beschädigt wird.

Wird die Baumaßnahme nicht durch den Nutzer, sondern durch Dritte beauftragt und/oder realisiert, verpflichtet sich der Nutzer, die Sicherungspflichten für die Straße auf diese Dritten zu übertragen.

## § 2 Straßenschäden

Der Nutzer verpflichtet sich für die Schäden aufzukommen, die während der Baumaßnahme durch Baufahrzeuge an der Straße verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Nutzer die Baumaßnahme nicht selbst beauftragt oder ausgeführt hat. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen Dritte wegen eingetretener Schäden wird die Gemeinde, unter der aufschiebenden Bedingung der Schadensbeseitigung durch den Nutzer, an diesen abtreten.

Der Nutzer wird die Gemeinde mindestens 3 Wochen vor Baubeginn über diesen informieren. Die Parteien werden sodann vor Baubeginn den Zustand der Straße im Rahmen einer gemeinsamen Begehung dokumentieren. Sollten nach Beendigung der Baumaßnahmen Abweichungen/Schäden entstanden sein, so werden diese durch den Nutzer fachmännisch und auf seine Kosten beseitigt.

Eigentümer .



Nutzer

23.05.2022



## Bebauungsplan Nr. 7 Gewerbegebiet III, Aufstellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bauverwaltung	<i>Datum</i> 27.05.2022 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Ziesendorf (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 08.06.2022	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

### Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziesendorf beschließt, für das Gewerbegebiet III einen Bebauungsplan gemäß § 2 BauGB aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 133/6, 133/8, 136/3, 137/2, 137/5, 222/1, 222/3 der Gemarkung Ziesendorf, Flur 2 und wird begrenzt durch:
  - im Nordosten: Ackerfläche
  - im Südosten: Ackerfläche
  - im Südwesten: die Landesstraße L13
  - im Nordwesten: die Straße Am Mühlenberg(siehe Anlage zum Beschluss)
2. Planungsziele sind
  - a. Festsetzung eines Gewerbegebiets und der entsprechenden Erschließung ausgehend von der Straße Am Mühlenberg;
  - b. Festsetzung einer Fläche für Regenwasserretention;
  - c. Festsetzung einer Fläche für einen öffentlichen Radweg entlang der Landesstraße L13

### Sachverhalt

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ziesendorf ist im Planbereich eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Damit kann der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Zu Beginn der 1990er Jahre wurde für das Plangebiet bereits ein Aufstellungsverfahren durchgeführt, der Bebauungsplan jedoch nie in Kraft gesetzt. Auf Grund veränderter planungsrechtlicher Grundlagen und veränderter Planungsziele muss das Aufstellungsverfahren mit allen Schritten erneut durchgeführt werden.

Mit dem Bebauungsplan beabsichtigt die Gemeinde, die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Gewerbegebiets zu schaffen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 11,5 ha.

Von den im Plangeltungsbereich liegenden Flurstücken befinden sich die Flurstücke 133/8, 137/5, 222/1 im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5. Es ist beabsichtigt, diese Flurstücke in den Plangeltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 7 zu integrieren.

Es ist das zweistufige Regelverfahren durchzuführen mit einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB. Der Begründung zum Bebauungsplan ist ein Umweltbericht beizufügen, der die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt. Für die Belange des Arten- und Naturschutzes ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten.

### Finanzielle Auswirkungen

<b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b>	100.000,00 €
Gesamtkosten:	100.000,00 €	im Produktsachkonto ( PSK ):	51100.56255001
<b>b.) bei vom Plan abweichenden Ausgaben:</b>			
<b>Deckung erfolgt über:</b>			
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €

### Anlage/n

1	ZIE B7 GE Anlage AB (öffentlich)
---	----------------------------------

# Anlage

zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr.7 der Gemeinde Ziesendorf



Luftbild mit markiertem Plangeltungsbereich (ohne Maßstab)  
Quelle Luftbild: GeoPortal MV



## Bebauungsplan Nr. 7 Gewerbegebiet III, Veränderungssperre

<i>Organisationseinheit:</i> Bauverwaltung	<i>Datum</i> 27.05.2022 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Ziesendorf (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 08.06.2022	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziesendorf beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für eine Teilfläche des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr.7 Gewerbegebiet III, siehe Anlage. Die Satzung über die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

### Sachverhalt

Die Flurstücke 137/5, 133/6 und 222/1 (Flur 2, Gemarkung Ziesendorf) liegen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Ziesendorf. Eine Bebauung gibt es dort bislang nicht. Die Gemeinde beabsichtigt, diese Flurstücke in den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr.7 zu integrieren. Planungsziele für den Bebauungsplan Nr.7 sind die Festsetzung eines Gewerbegebiets, die Festsetzung der erforderlichen Erschließung und die Festsetzung einer Niederschlagswasserretentionsfläche.

Um die städtebaulichen Zielsetzungen und Vorstellungen in dem Bereich umsetzen zu können und die notwendige Zeit für eine sachgerechte und abgewogene Planung zu gewinnen, wird über die vorgenannten Flurstücke eine Veränderungssperre verhängt.

### Finanzielle Auswirkungen

<b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b>	100.000,00 €
Gesamtkosten:	100.000,00 €	im Produktsachkonto ( PSK ):	51100.56255001
<b>b.) bei vom Plan abweichenden Ausgaben:</b>		<b>Deckung erfolgt über:</b>	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

### Anlage/n

3	ZIE B7 Satzung über Veränderungssperre (öffentlich)
---	---





## **Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde Ziesendorf für einen Teil des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr.7**

Die Gemeinde Ziesendorf erlässt aufgrund der §§ 14 Abs.1 und 16 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.4147) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S.674) i.V.m. § 5 Abs 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467) eine Veränderungssperre für eine Teilfläche des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr.7 mit folgendem Inhalt:

### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

- (1) Zur Sicherung der Planung wird für die in § 2 benannten Flurstücke eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Teil des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr.7, der im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 5 liegt. Das betrifft die Flurstücke 137/5, 133/6 und 222/1 (Flur 2, Gemarkung Ziesendorf).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs.1 BauGB
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Gemäß § 14 Abs.2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs.3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs.1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.
- (3) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt auch außer Kraft, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 oder Abs 5 BauGB eintreten, d.h., wenn die Voraussetzungen für den Erlass der Satzung weggefallen sind oder die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Ziesendorf, ausgefertigt am .....

Thomas Witt  
Bürgermeister

(Siegel)

# Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde Ziesendorf für einen Teil des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr.7

